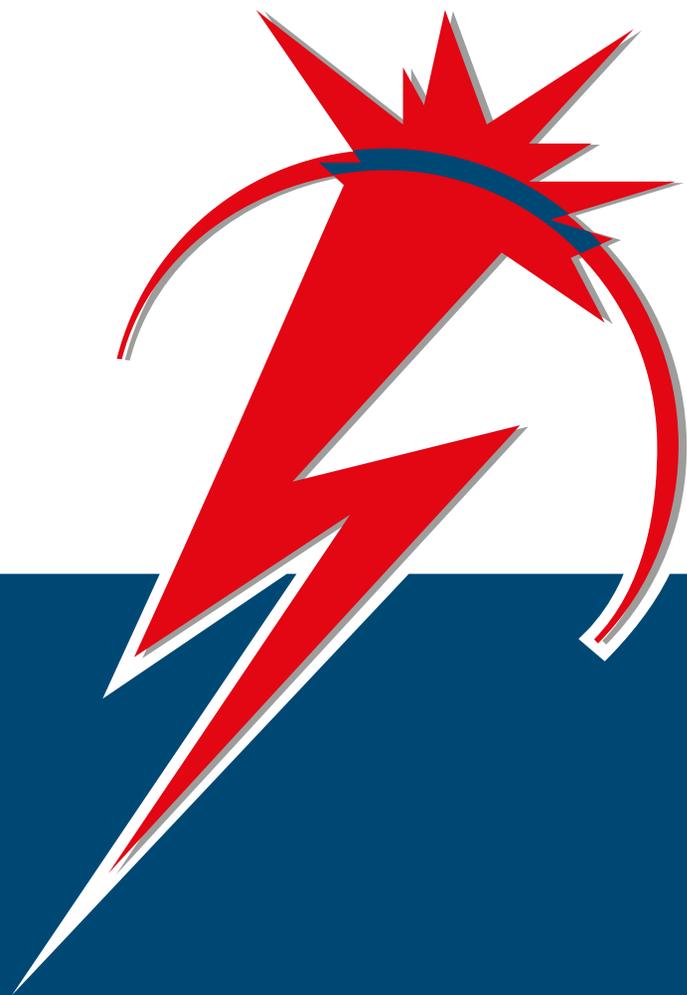


Schlaganfall

Was nun?

Service Mappe



Für Patienten nach Schlaganfall mit Folgen
Alles was Sie und Ihre Angehörigen wissen sollten!

Schlaganfall

Herausgeber NÖ Landeskliniken-Holding
3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 6
Tel.: 02742/313813, Fax: 02742/313800, eMail: office@holding.lknoe.at

Mit finanzieller Unterstützung des NÖ Gesundheits und Sozialfonds
3100 St. Pölten Stattersdorfer Hauptstraße 6
Tel: 02742/90610, Fax 02742/90612, eMail: office@noegus.at



Layout+Druck: Druckhaus Schiner, 3500 Krems, An der Schütt 40
Tel. 02732/79670, Fax 02732/79670-20, eMail: office@schiner.at

Stand: September 2009

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser!

Die vorliegende Broschüre enthält:

- Informationen über die medizinische Behandlung von Schlaganfall
- Hinweise auf die Bewältigung des täglichen Lebens für Betroffene und deren Angehörige
- Übersicht über soziale Unterstützungen im Falle einer Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Schlaganfall
- häufig benötigte Antragsformulare.

Natürlich kann eine allgemeine Broschüre nicht alle Einzelfälle und –fragen abdecken oder regionale Gegebenheiten berücksichtigen.

Wenden Sie sich daher an Ihre Stationschwester oder eine Vertrauensperson in der behandelnden Abteilung. Sie können ihnen aus dem Internet die Adressen von Fachärzten, Therapeuten, Selbsthilfegruppen, usw. in ihrer Heimatregion ausdrucken. Spezielle Antragsformulare (z.B. Rezeptgebührenbefreiung) erhalten Sie bei Ihrer Sozialversicherung.



Inhalt

Vorwort

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll.....	7
Vorwort der Herausgeber	7
Schlaganfall-Selbsthilfe – warum?	7

1. Nach dem Schlaganfall7

Rehabilitation – die Familie ist besonders wichtig	7
Doch machen Sie sich bewusst:	7
Nicht aufgeben!	7
Sie müssen Dinge, die Ihnen schwer fallen, immer wieder üben!	7
Ihre Familie kann Sie dabei unterstützen.....	7

Empfehlungen für Schlaganfallpatienten, ihre Angehörige und Freunde8

Bemühen Sie sich um Ihre schwächere Seite!.....	8
-------------------------------------------------	---

2. Wie geht es zu Hause weiter?9

a) Mobile Dienste und ihre Angebote	9
b) NÖ Landespensionisten- und Pflegeheime und private Heime	9
c) Betreutes Wohnen.....	10
d) 24 Stunden Betreuungsdienste	10
e) Die NÖ Pflege-Hotline.....	10

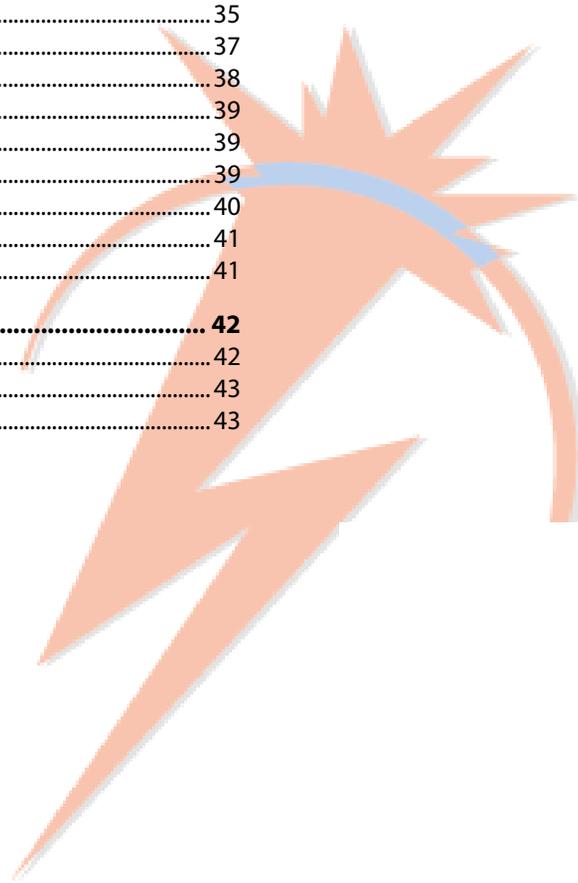
3. Leichter leben zuhause! 11

a) Wie und wo erhalte ich Hilfsmittel	11
Verordnungen von Heilbehelfen	11
b) Hilfsmittel für die Aktivitäten des täglichen Lebens	11
Essen und Trinken	11
Sondennahrung	12
Ausscheiden.....	12
Temperaturregeln	12
Mobilität.....	12
Schlaf	13
Krankenbett	13
Körperpflege	14
Kommunizieren	14
Sicherheit	14
c) Bauliche Veränderungen (Adaptierungen)	14

4. Autofahren und Schlaganfall. Ein Widerspruch? 15

a) Behindertenfahrzeuge	15
Invalidenfahrzeuge	15
Ausgleichskraftfahrzeuge	15
b) Neukauf oder Adaptierung	15
Adaptieren von Kraftfahrzeugen.....	15
c) Ausweis für gehbehinderte Personen gemäß §29b STVO	16
d) Behindertenparkplatz	17
e) Zuschüsse und Vergünstigungen.....	18
1. Neukauf und Adaptierung eines PKWs.....	18
2. Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe (NOVA)	19
3. Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer	20
4. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer	20
5. Steuerfreibetrag	21
6. Autobahnvignette	21
f) ARBÖ und ÖAMTC – Beratung für behinderte Klubmitglieder und deren Angehörige	21

5. Zurück in die Arbeitswelt	22
a) Behinderteneinstellungsgesetz	22
b) berufliche Rehabilitation	22
c) Arbeitsassistentz	23
d) Berufsunfähigkeitspension – Antragstellung	23
6. Weiterführende Therapien	24
a) Kontinuierliche Behandlung und Beratung durch den Arzt	24
b) Physiotherapie	24
c) Ergotherapie	25
d) Logopädie	26
e) Physikalische Rehabilitation	27
Lokomotions-Laufbandtherapie	27
Antispastisch-bahnende Elektrostimulation	27
Heilgymnastik und medizinisches Aufbautraining	27
Unterwassergymnastik	28
Physikalische Schmerztherapie	28
f) Neuropsychologie und neuropsychologisches Training	28
g) Psychologie und Psychotherapie	30
h) Visuelle Rehabilitation	32
i) Ernährungs- und Diätberatung	32
7. Pflegegeld	33
8. Sachwalterschaft	33
9. Finanzielle Unterstützungen allgemein	35
a) Befreiung von Rundfunk- und Telefongebühren	35
b) Rezeptgebührenbefreiung	35
c) Rezeptgebührenobergrenze	37
d) ÖBB Ermäßigung	38
e) Sozialhilfe	39
Arten der Hilfe	39
1) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs.....	39
2) Hilfe in besonderen Lebenslagen	40
3) Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	41
g) Unterstützungsfonds	41
10. Behindertenausweise	42
a) Behindertenpass	42
b) Ausweis für gehbehinderte Personen gemäß §29b STVO.....	43
c) Behindertenausweise und Vergünstigungen der Länder	43





Jährlich erleiden 20.000 Österreicher einen Schlaganfall, das bedeutet alle 6 Minuten einen Schlaganfallpatienten. Damit handelt es sich um die dritthäufigste Todesursache in Österreich. Doch die Mortalität durch Schlaganfall hat eine erfreuliche Entwicklung genommen. 45% der betroffenen Personen können überleben und die Tendenz ist steigend. Gründe dafür sind die rasche und effiziente Hilfe durch ein Team von Ärzten, Pflegepersonal und Therapeuten, das in unserem Land seit jeher durch Qualität, Kompetenz und Motivation überzeugt. Dafür möchte ich allen ein herzliches Dankeschön sagen.

Außerdem kann durch intensive Therapie und die Bereitstellung von Heilbehelfen eine raschere Rückbildung der neurologischen Krankheitszeichen erfolgen und das Miteinander zuhause erleichtern. Das Land NÖ unterstützt Sie finanziell in Form von Pflegegeld, diverse Befreiungen und Begünstigungen.

Diese Broschüre möge Ihnen und Ihren Angehörigen wertvolle Tipps geben, die Ihnen das Leben mit dieser Erkrankung erleichtern soll.

Herzlichst,

Ihr Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll





Schlaganfall – ein Ereignis, das das Leben der Betroffenen von einer Sekunde auf die andere radikal verändert. Ein Schlaganfall hat aber nicht nur Auswirkungen auf die körperlichen Funktionen, sondern auch auf die Gefühlswelt. Das Leben „danach“ ist sowohl für den Patienten selbst, als auch für die Angehörigen eine große Herausforderung. Damit die Rehabilitation schnell und effizient erfolgen kann, müssen Ärzte, PflegerInnen, TherapeutenInnen und auch die Familien der Betroffenen intensiv zusammenarbeiten, denn es kann mitunter auch viel Kraft kosten, die Alltagsaktivitäten wieder aufzunehmen. Der NÖGUS hat für die optimale Akutbehandlung und Frührehabilitation der Schlaganfall-Patienten in NÖ gesorgt. Niederösterreich hat als erstes und einziges Bundesland flächendeckend Stroke-Unit Betten (spezielle Betreuungseinheiten) für Schlaganfall-Patienten in den Landeskliniken Amstetten, Horn, Mistelbach, St. Pölten, Tulln, Wiener Neustadt. Einrichtungen für Frührehabilitation befinden sich in den Krankenhäusern Allentsteig und Hohegg.

Die Broschüren „Schlaganfall was nun“ und „Rehabilitation nach Schlaganfall“ werden nun bereits zum 3. Mal neu aufgelegt. So groß ist die Nachfrage. Das Interesse an dieser Form der Patientenförmation reicht weit über die Grenzen des Bundeslandes bis nach Deutschland.

Mit der 3. Auflage erfolgt auch eine Aktualisierung, damit die Broschüren Ihnen und Ihren Angehörigen, nicht nur Wegweiser sind und praktische Tipps geben, sondern Ihnen auch konkret bei Behördenwegen zur Seite stehen.

Herzlichst,

Mag. Martin Bauer
GF NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Dr. Robert Griessner
GF NÖ Landklinikenholding

Dr. Fabiola Fuchs
Leiterin der
Abt. Strategische Qualitätsentwicklung





Schlaganfall-Selbsthilfe – warum?

Als betroffener Angehöriger leite ich seit 15 Jahren die Schlaganfallselbsthilfegruppe Wiener Neustadt und bin seit mehreren Jahren Vorstandsmitglied im Verein der Schlaganfallselbsthilfe für NÖ. Wir- die Schlaganfall – Selbsthilfe - NÖ haben uns die Aufgabe gestellt, den Schlaganfall-Betroffenen und ihren Angehörigen eine Anlaufstelle zu sein, da wir wissen, wie es einem ergeht, wenn man selbst einen Schlaganfall erleidet oder als Angehöriger mitlebt.

Selbsthilfe bedeutet in erster Linie, selbst den ersten Schritt zur Lösung eines Problems, einer schwierigen Situation zu tun. Selbsthilfe hat nichts mit einem passiven Konsumieren von Hilfsangeboten zu tun. Selbsthilfe entsteht aus dem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Engagement der Betroffenen. Ihr Ziel ist vorrangig zu helfen, sich selbst zu helfen. In der Gruppe fällt manches leichter, Gemeinschaft entsteht.

Selbsthilfegruppen bieten die Möglichkeit, dass alle alltäglichen Probleme in angesprochen werden können und die Ratsuchenden auf den Erfahrungsschatz anderer Betroffener zurückgreifen können. Nicht zuletzt können Anliegen zusammengefasst werden, die alle Betroffenen an den Staat, das Land oder die Gemeinde haben.

Derzeit gibt es in ganz Niederösterreich Selbsthilfegruppen (SHG) die Ihnen mit Rat und Hilfe für die Bewältigung des Alltags aber auch Gemeinschaft mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation zur Seite stehen.

Besonders wichtig ist die gute Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfe und Krankenanstalten und anderen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, um den Betroffenen bestmögliche Behandlung, Unterstützung und Förderung zu bieten. Diese Zusammenarbeit wird in NÖ besonders gestärkt. So wird z.B. das Entlassungsmanagement deutlich verbessert, Selbsthilfefreundliche Krankenhäuser eingerichtet, usw. . Auch bei der Erstellung der vorliegenden Servicemappe wurde die Selbsthilfe einbezogen.

Mit dieser Servicemappe haben Sie nun ein Nachschlagewerk in Händen in dem Sie alles finden, was Sie zum Thema Schlaganfallnachversorgung wissen sollten.

Ihr Christian Höne
Obmannstellvertreter Verein Schlaganfallselbsthilfe NÖ



1. Nach dem Schlaganfall

Wenn ein Schlaganfall eingetreten ist, geht es zunächst einmal darum, die Krankheitsursachen zu diagnostizieren und zu behandeln, eine drohende Schädigung des Gehirns abzuwenden bzw. zu verringern. Leider ist ein Schlaganfall nicht immer abwendbar und trotz adäquater medizinischer Versorgung bleiben zunächst körperliche Beeinträchtigungen als Folge des Schlaganfalls bestehen, wie z.B. Lähmungen oder Sprachstörungen.

Rehabilitation – die Familie ist besonders wichtig

Rehabilitation ist immer die Aufgabe eines Teams, das heißt Ärzte, Pflegepersonal, spezielle Therapeuten, aber ebenso die Familie und Freunde des Betroffenen müssen über einen langen Zeitraum von Beginn an zusammenarbeiten.

Wenn die kritische Phase der ersten Tage vorüber ist, beginnt sofort die Frührehabilitation. Die Patienten lernen mit Hilfe von Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten, Ergotherapeuten sowie unter Anleitung von Pflegepersonal und Schwestern, die verloren gegangenen Funktionen wieder zurückzufinden.

Je früher die Rehabilitation beginnt, umso besser. Ob eine Langzeitrehabilitation erforderlich, hängt vom Ausmaß der erlittenen Nervenschäden ab. Einige Patienten erholen sich rasch wieder vollständig, andere benötigen zum Teil Monate bis Jahre, bis sie ihre Alltagsaktivitäten wieder selbst in den Griff bekommen. Die Familie sollte frühzeitig in die therapeutische Arbeit einbezogen werden.

Doch machen Sie sich bewusst:

Ein Schlaganfall hat nicht nur Auswirkungen auf körperliche Funktionen, er verändert auch die Gefühlswelt. Das kann für den Betroffenen, aber auch für die Menschen um ihn herum schwierig sein. Doch viele dieser Probleme lassen sich überwinden.

Wenn Sie nach einem Schlaganfall wieder nach Hause kommen, haben Sie bereits große Fortschritte gemacht, so dass Sie nun den Genesungsprozess im Kreis ihrer Familie fortsetzen können. Auch wenn es Sie noch viel Zeit und Mühe kostet, einige Ihrer früheren Alltagsaktivitäten wieder aufzunehmen, auch wenn Sie noch für vieles die Hilfe von anderen benötigen, ist dies kein Grund zum Verzweifeln. Sie können ständig Fortschritte machen. Wichtig ist nur:

Nicht aufgeben!

**Sie müssen Dinge, die Ihnen schwer fallen, immer wieder üben!
Ihre Familie kann Sie dabei unterstützen.**



Empfehlungen für Schlaganfallpatienten, ihre Angehörige und Freunde

Nach einem Schlaganfall können Probleme beim Sprechen, Sehen oder in der Koordination von Bewegungen auftreten.

- Beginnen Sie langsam damit, verloren gegangene Funktionen wieder einzuüben. Manche Dinge müssen Sie sehr oft wiederholen, bevor Sie sie wieder beherrschen.
- Konzentrieren Sie sich immer auf eine Aufgabe!

Bemühen Sie sich um Ihre schwächere Seite!

- Wenn Sie einen Arm oder ein Bein kaum oder gar nicht spüren, versuchen Sie trotzdem, diese bewusst zu bewegen und auf beiden Seiten eine natürliche Körperhaltung einzunehmen. Familie und Freunde können Sie unterstützen, indem Sie sich auf ihre schwächere Seite setzen, von dort mit ihnen sprechen und ihnen Dinge reichen!
- Widmen Sie bei der Körperpflege Ihrer schwächeren Seite besonders viel Aufmerksamkeit!
- Achten Sie auf dieser Seite auf kleine Verletzungen und Hautreizungen, die Sie möglicherweise gar nicht spüren! Wegen der Empfindungsstörungen ist das Verletzungsrisiko auf Ihrer schwächeren Seite nämlich besonders hoch. Achten Sie darauf, dass Sie regelmäßig – alle ein bis zwei Stunden – Ihre Sitz- oder Liegeposition verändern, um ein Wundliegen zu vermeiden.
- Probleme mit der Blasenkontrolle sind zu Beginn nach einem Schlaganfall sehr häufig, bessern sich aber meist, wenn Sie wieder aktiver werden. Tragen Sie ev. Einlagen, gehen Sie regelmäßig und häufig zur Toilette (z.B. alle zwei Stunden), auch wenn Sie keinen Harndrang verspüren, und begrenzen Sie die Flüssigkeitszufuhr am späten Abend.
- Duschen ist meist weniger gefährlich als Baden. Fällt Ihnen das Stehen in der Dusche schwer, stellen Sie einen Stuhl hinein; damit er nicht wegrutscht, befestigen Sie an seinen Füßen Saugnäpfe!
Es gibt auch spezielle Sitzgelegenheiten für Dusche und Bad zu kaufen! Klettern Sie mit der schwächeren Körperhälfte voraus in die Dusche oder Wanne, verlassen Sie sie mit der stärkeren Seite voraus!
- Tragen Sie Kleidung und Schuhe, die einfach aus- und anzuziehen sind. Klettverschlüsse sind oft am besten geeignet!
- Wenn Sie Schwierigkeiten mit dem Kauen und Schlucken haben, nehmen Sie beim Essen nur kleine Mengen in den Mund. Achten Sie nach jedem Bissen darauf, dass in der schwächeren Mundhälfte keine Essensreste zurückbleiben. Bevorzugen Sie weiche Speisen, oder zerkleinern Sie Nahrungsmittel vor dem Essen!
- Lassen Sie sich in den Rehabilitationseinrichtungen individuell beraten, wenn es zum Beispiel um die Beschaffung von Hilfsmitteln für die anschließende Weiterbetreuung zu Hause geht!



2. Wie geht es zu Hause weiter?

Informationen zu allen Fragen und Möglichkeiten der Pflege in Niederösterreich erhalten Sie bei der NÖ Pflegehotline. (siehe unten)

a) Mobile Dienste und ihre Angebote

Unterstützung zu Hause erfahren hilfsbedürftige Personen in vielfältiger Weise durch „mobile Dienste“. Diese sind niederösterreichweit flächendeckend sehr gut ausgebaut.

Adressen der verschiedenen Mobilen Hilfsorganisationen finden Sie im Anhang.

Die Angebote umfassen:

- Hauskrankenpflege
- Verschiedene Formen von „Essen zu Hause“
- Besuchsdienst
- Heimhilfe
- Notruftelefon
- Hilfe für den Alltag
- Betreuungsdienst
- Pflegeartikelverleih
- Mobile Therapien
- Notruftelefon
- Angehörigenberatung

b) NÖ Landespensionisten- und Pflegeheime und private Heime

Das Angebot der NÖ Landespensionisten- und Pflegeheime ist sehr umfangreich und umfasst:

- Langzeitpflege
- Kurzzeitpflege (in Landespflegeheimen 1 bis 6 Wochen möglich)
- Übergangspflege (nach einem Krankenhaus Aufenthalt bis zu 3 Monaten)
- Tagesbetreuung (Patienten kommen tagsüber in das Pflegeheim und werden pflegerisch, therapeutisch und sozial betreut)
- Intensiv-, Hospiz- und Palliativpflege (durch speziell ausgebildete Mitarbeiter und mit intensivärztlicher Versorgung)

Bitte beachten Sie, dass nicht jede Einrichtung alle Möglichkeiten anbieten kann, bzw. auch oft spezielle regionale Angebote vorhanden sind.

Anfragen über diese Formen der Versorgung bitte direkt im Heim oder auf den Bezirkshauptmannschaften oder den Magistraten.



Infos gibt es auch unter auf der Homepage) www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Senioren/Landespflegeheime.html

c) Betreutes Wohnen

Bietet den Bewohnern ein Zuhause, welches sie selbst gestalten können. Bei Bedarf können Pflegedienste in Anspruch genommen werden.

Anfragen bezüglich dieser Wohnform bei ihrer Bezirkshauptmannschaft, Sozialabteilung, Magistrat oder in Ihrem Gemeindeamt

d) 24 Stunden Betreuungsdienste

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten festgelegt wurden (**Hausbetreuungsgesetz - HBeG**), wurden neue legale vertragliche Betreuungsverhältnisse für eine 24-Stunden-Betreuung zu Hause unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes geschaffen.

Mit dem NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung soll durch das Land NÖ eine Förderung für alle legalen Betreuungsverhältnisse nach dem Hausbetreuungsgesetz ab 1. Juli 2007 - unabhängig vom Vermögen - gewährt werden.

Das NÖ Fördermodell **gilt für Personen**

- mit Hauptwohnsitz in NÖ mit Bezug
- von Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- mit Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 bei nachgewiesener Demenz

Die **Höhe** der Förderung beträgt

- bei selbständigen Betreuungskräften bis zu 550 Euro monatlich
- bei unselbständigen Betreuungskräften bis zu 1 100 Euro monatlich

e) Die NÖ Pflege-Hotline

Die Pflege-Hotline des Landes NÖ bietet pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und allen Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind, umfassende und kompetente Beratung an. Die Beratung erfolgt kostenlos durch Mitarbeiter des Amtes der NÖ Landesregierung.

Sie erreichen die Pflege-Hotline unter der Telefonnummer 02742/9005-9095 von Montag -Donnerstag in der Zeit von 8:00 - 19:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8:00 - 16:00 Uhr.

oder per Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at
oder per FAX unter: **02742 / 9005 - 19099**



3. Leichter leben zuhause!

a) Wie und wo erhalte ich Hilfsmittel

Verordnungen von Heilbehelfen

Alle Versicherungen benötigen einen ärztlich bestätigten Verordnungsschein. Die verschriebenen Behelfe werden von den Vertragspartnern z.B. Bandagist, Orthopädietechniker etc. gegen Vorlage dieser Verordnung abgegeben. Dies gilt für Leibstühle, Zimmer-WC, etc.

Möglicher Weise verfügt Ihre Versicherung auch über ein Depot

Für Rollstühle, Krankenbetten, Decubitusmatratzen gilt:
(wird meistens vom Vertragspartner, Bsp. Bandagist erledigt)

- Bewilligung der zuständigen Versicherung
(dauert normalerweise 2 Wochen, in dringenden Fällen ist eine telefonische Bewilligung möglich!)
- Vorlage einer ärztlichen Verordnung plus Diagnose und Begründung beim Vertragspartner
- Bewilligung ergeht direkt von der zuständigen Versicherung zum Vertragspartner

Rollstühle unterliegen dem Medizinproduktegesetz (MPG); es haftet die Firma für die richtige Anpassung. Im Fall von Reklamation ist der Austausch auf Kosten der Firma. Größe, Gewicht, Beckenumfang könnten zwar auch vom Arzt angeführt werden, von den Firmen wird dies aber auf Grund der Haftung nach dem MPG nicht akzeptiert.

b) Hilfsmittel für die Aktivitäten des täglichen Lebens

Essen und Trinken

Selbstständiges Essen und Trinken ist den meisten Menschen sehr wichtig. Mit Spezialbesteck oder speziellen Hilfsmitteln bleibt selbstständiges Essen auch dann möglich, wenn die Motorik nicht mehr perfekt funktioniert. Angeboten werden:

Ess- und Trinkgeschirr in verschiedenen Formen und Materialien (Strohalm bis hin zu Schnabeltasse, auch Teller aus Plastik, Tellerränder, Warmhalteteller, etc.

- Rutschfeste Unterlage für Teller und Tassen
- Essbesteck (gebogen bis hin zu an die Hand angepasst)
- Esslätzchen
- Bettische einfach bis hin zum integriertem Tisch im Nachtkästchen



Sondennahrung

Ernährung über eine Sonde wird notwendig, wenn der Nahrungs- und Flüssigkeitsbedarf ansonsten nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Arzt im Krankenhaus setzt zwar die Sonde, zuhause sind Sie aber damit allein. Die Ernährung über eine Sonde sollte auf jeden Fall gut abgesprochen und organisiert sein.

Ausscheiden

Wenn der Besuch einer Toilette nicht mehr möglich ist, ist es wichtig zu wissen, welche Vorrichtungen es gibt, den Gang zur Toilette zu ersetzen. Die folgenden Angebote erleichtern das Leben:

- Leibstuhl (oder Duschsessel mit integriertem Leibstuhl)
- WC-Sitzerhöhung
- Haltevorrichtungen für das WC
- Leibschüssel
- Urinflasche
- Geschlossenes, offenes Inkontinenzsystem (Materialien bei Harn- und/oder Stuhlverlust)
- Harndrainagesystem (Katheter und Harnsäckchen)

Temperaturregeln

Oft ist der Körper zu schwach, aus sich selbst heraus die eigene Temperatur zu regeln. Mit einfachen Mitteln kann man den Körper helfen die Temperatur zu regeln. Zunächst sollte die Temperaturmessung mit einem möglichst einfachen Fieberthermometer erfolgen.

- Decken, die warm halten
- Geeignete Kleidung für innen und außen

Mobilität

Gerade im Bereich der Mobilität werden sehr viele Hilfen angeboten, die eigenständiges Bewegen auch dann erlauben, wenn die Motorik der Beine schon sehr eingeschränkt ist. Einige Beispiele illustrieren die Vielfalt:

- Gehstock
- Gehgestelle in verschiedensten Ausführungen (Rollator bis hin zum Rollmobil)
- Rollstuhl einfach oder elektrisch betrieben, dem Körper und den Gegebenheiten angepasst
- Verschiedenes Zubehör wie Auflagen und Sitzkissen zum Ruhen und Schlafen.



Schlaf

Ist der Schlaf für den gesunden Menschen erholsam, so kann das Liegen bei kranken Menschen zur Qual werden. Gerade bei Betten gibt es eine Vielzahl von Angeboten. Lassen Sie sich vor dem Kauf beraten, welches Bett für Sie richtig ist. Die Angebote sind vielfältig:

- Diverse Betten (Kopf- und Fußteil oder in der Höhe verstellbar – hydraulisch mit dem Fuß oder elektrisch – auch mit Fernbedienung)
- Verschiedene Polster, Keile und Kissen zur Lagerung
- Hebetuch (zur Lagerung im Bett)
- Lifter/Hebekran (Transfer Bett-Rollstuhl oder bei wohnlicher Gegebenheit Bett-Badewanne)
- Antidecubitusmatratzen, Würfelmatratzen oder Druckausgleichsmatratzen (gegen Wundliegen)
- Drehscheibe (erleichtert den Transfer Bett- Rollstuhl)
- Fersenschuhe
- Hautschutzprodukte gegen Rötungen und Wundliegen

Krankenbett

Wenn ein Krankenbett notwendig wird, sollte man sich am besten persönlich beraten lassen. Grundsätzlich kann man ein Krankenbett kaufen, leasen oder über Krankenschein verordnen lassen.

Kauf: Es gibt die verschiedensten Modelle und unterschiedlichste Preise. Eine persönliche Beratung ist empfehlenswert. Diese erhalten Sie vom diplomierten Gesundheits- und Pflegepersonal in den Sozialstationen. Sobald Sie sich für ein Modell und eine Firma entschieden haben, erledigt die gewählte Firma alle weiteren Formalitäten.

Leasen: Es besteht auch die Möglichkeit, ein Krankenbett zu leasen. Sie bezahlen monatlich eine Rate – meist wird das Bett auf 12 Monate geleast, dann geht es in ihr Eigentum über.

Verordnungsschein: Wenn Ihnen der Arzt es verordnet, kann ein Bett auch über die Gemeinde oder die Krankenkasse bezogen werden.



Körperpflege

Badezimmer sind meistens für mobile und rüstige Menschen eingerichtet. Ältere und kranke Menschen benötigen im Badezimmer Hilfsvorrichtungen, um noch möglichst lange alleine zurechtzukommen.

Einige Beispiele geben einen ersten Einblick in das Angebot: Einige dieser Hilfsmittel können mit Hilfe einer Ergotherapeutin ausprobiert und angepasst werden.

- Badewannensitz
- Duschessel (auch mit integriertem Leibstuhl erhältlich)
- Badewannenlifter
- Badesitzbrett
- Haltevorrichtungen
- Rutschfeste Unterlagen in der Wanne/Dusche
- Diverse Aufziehhilfen (z.B. für Socken oder verlängerter Schuhlöffel)
- Pflegeprodukte, die auch Hautschutz bieten

Kommunizieren

Brillen aller Art sind unverzichtbarer Bestandteil unseres Lebens. Oft sollten Hörgeräte mit derselben Selbstverständlichkeit getragen werden.

Sicherheit

Für das Leben zuhause – oft alleine – ist die Dimension Sicherheit oft entscheidend. Hier einige Ideen, was man dazu tun kann, um sich sicherer zu fühlen:

- Medikamentendispenser
- Notruftelefon
- Schlüsselsafe
- Bodenunebenheiten ausgleichen (Türschwellen, Rampen oder Platten)
- Rutschfeste Unterlagen in der Badewanne, in der Dusche oder für den Teppich

c) Bauliche Veränderungen (Adaptierungen)

Häufig sind bei beeinträchtigten Personen verschiedene bauliche Änderungen/Adaptierungen wie Duschumbau, Treppenlifter, Rampen, etc. nötig.

Bei Bedarf beraten Sie ErgotherapeutInnen und Pensionsversicherungsanstalten.

Beratung über finanzielle Unterstützung erhalten Sie vom Sozialarbeiter der Klinik oder bei der Sozialstelle der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat



4. Autofahren und Schlaganfall. Ein Widerspruch?

Bei Patienten ist nach einem Schlaganfall eine genaue Abklärung wichtig, ob das Lenken eines Kraftfahrzeuges ein großes Risiko darstellt. Dabei wird untersucht ob neuropsychologische Defizite vorliegen und mit welchen Hilfsmitteln eine neurologisch bedingte, körperliche Behinderung kompensiert werden kann. Jeder Lenker ist grundsätzlich selbst dafür verantwortlich nur dann ein Kraftfahrzeug zu lenken, wenn er dazu geistig und körperlich in der Lage ist (§ 58 StVO). Nach einem Schlaganfall ist dazu eine ärztliche und neuropsychologische bzw. verkehrspsychologische Untersuchung empfehlenswert.

a) Behindertenfahrzeuge

Invalidenfahrzeuge

Invalidenfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg und mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg.

Ein Invalidenfahrzeug wird eigens für eine/n bestimmte/n LenkerIn umgebaut und darf nur von diesem/dieser gelenkt werden. Dies wird im Führerschein mit Kraftfahrzeugidentifizierungsnummer und Kennzeichen vermerkt.

Invalidenfahrzeuge sind weder kraftfahrzeugsteuerpflichtig noch versicherungssteuerpflichtig.

Zuständige Behörde: Das Wohnsitzfinanzamt

Ausgleichskraftfahrzeuge

Ausgleichskraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die durch angebrachte besondere Teile oder Vorrichtungen geeignet sind, die Körperbehinderung des / der LenkerIn beim Lenken des Kraftfahrzeuges auszugleichen. Zusatzeinrichtungen im eigenen Kraftfahrzeug des/der behinderten LenkerIn werden im Typenschein sowie im Zulassungsschein vermerkt.

b) Neukauf oder Adaptierung

Adaptieren von Kraftfahrzeugen

Die Wahl des richtigen Kraftfahrzeuges ist in erster Linie abhängig von der Art und dem Grad der Behinderung. Umbauten müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Es besteht die Möglichkeit für diese Umbauten einen Zuschuss zu beantragen.

Hinweis: Alle führenden Automobilhersteller bieten eine im Rahmen der Möglichkeiten liegende behindertengerechte Adaptierung des Kraftfahrzeuges an und unterstützen Sie bei der Typisierung. Wenden Sie sich vor dem Autokauf an die Beratungsstelle der Autofahrerklubs ÖAMTC und ARBÖ.



c) Ausweis für gehbehinderte Personen gemäß §29b STVO

Der Ausweis dient als Nachweis der dauernden schweren Gehbehinderung für:

- Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- Das Ansuchen um finanzielle Unterstützungen für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen
- Die Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe
- Das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz

Mitzubringende Dokumente:

Für das Ansuchen bestehen keine Formvorschriften, das angebotene Formular dient als Vorlage.

Zuständige Behörde:

Im Bundesland: die Bezirkshauptmannschaft

In den Statutarstädten: der Magistrat

Der Antrag ist von der behinderten Person zu stellen.

Inhaber dieses Ausweises dürfen zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- oder Ausladen, der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe, wie z.B. eines Rollstuhls halten:

- an Straßenstellen, die durch ein Halte- und Parkverbot gekennzeichnet sind, in zweiter Spur

Sie dürfen halten und parken:

- auf Straßen und Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf

Hinweis: Die oben beschriebenen Parkerleichterungen sind nicht in der Straßenverkehrsordnung geregelt, sondern Regelungen der Landesgesetze. Es kann in den Bundesländern zu einer unterschiedlichen Handhabung dieser Bestimmungen kommen.

Diese Bestimmungen gelten auch für LenkerInnen von Kraftfahrzeugen, die eine dauernd stark gehbehinderte Person befördern.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig beim Parken den Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen bzw. beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.



d) Behindertenparkplatz

Die Behörde hat für stark gehbehinderte LenkerInnen von Kraftfahrzeugen in unmittelbarer Nähe ihrer Wohn- oder Arbeitsstätte bzw. in der Nähe von häufig besuchten Gebäuden Parkraum freizuhalten. Diese Parkplätze sind durch eine Zusatztafel mit dem Behindertensymbol erkennbar. Auf solchen Parkplätzen dürfen nur Fahrzeuge mit Behindertenausweis halten.

Ansuchen:

Auf Ansuchen kann die Behörde für ein bestimmtes Kraftfahrzeug einen so genannten Behindertenparkplatz an der Arbeitsstelle oder dem Wohnsitz des behinderten Menschen verordnen. Dieser Parkplatz wird durch Angabe des Kennzeichens auf einer Zusatztafel unterhalb des Halten- und Parkverbotschildes zusätzlich zum Behindertensymbol kenntlich gemacht. Auf einem solchen Parkplatz darf ein anderes Fahrzeug weder halten noch parken.

Mitzubringende Dokumente:

- Behindertenausweis nach §29b STVO
- Formloses Ansuchen

Im Ansuchen müssen Name und Kontaktmöglichkeit des/der AntragstellerIn, Nummer des Behindertenausweises und Ort der beantragten Behindertenzone angegeben sein. Nach einer Ortsverhandlung in Anwesenheit des/der AntragstellerIn wird über die Errichtung der Behindertenzone entschieden.

Zuständige Behörde:

In den Bundesländern: die Bezirkshauptmannschaft
In den Statutarstädten: der Magistrat



e) Zuschüsse und Vergünstigungen

1. Neukauf und Adaptierung eines PKWs

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).

Hinweis: bei Totalschaden oder irreparabler Beschädigung des Fahrzeuges ohne eigenes Verschulden kann um eine Ausnahmegenehmigung ange-sucht werden

Voraussetzungen

- Das Kraftfahrzeug muss auf die körperbehinderte Person zugelassen sein.
- Der/die AntragstellerIn muss über eine Lenkerberechtigung verfügen, oder falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug über-wiegend (mindestens zweimal wöchentlich) für seine/ihre persönliche Be-förderung genutzt wird und er/sie mit dem /der LenkerIn im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.
- Es muss eine dauernde schwere Gehbehinderung, eingetragen in den Be-hindertenausweis nach §29b STVO, vorliegen.
- Die Behinderung muss das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel unmög-lich machen. Dies muss im Behindertenpass oder durch ein Gutachten durch den ärztlichen Dienst der zuständigen Landesstelle des Bundessozi-alamtes bescheinigt werden.
- Es ist der Nachweis über den erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges zu er-bringen.
- Der/die Behinderte muss EigentümerIn und nicht bloß NutzerIn sein.

Zuständige Behörde:

Die zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes oder der Sozialversiche-rungsträger.

Wenn Sie das Ansuchen bei einer der oben genannten Stelle einreichen, leitet diese das Ansuchen an alle Stellen weiter, die Zuschüsse und Darlehen gewähren.

Folgende Stelle gewähren Zuschüsse und zinsenlose Darlehen:

- Bundessozialamt und seine Landesstellen
- Sozialversicherungsträger
- Arbeiterkammer
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften



Mitzubringende Dokumente:

- Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) für den Ankauf bzw. die Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (Antragsformular)
- Ausweis gemäß §29b STVO oder ein Gutachten durch den ärztlichen Dienst der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes
- Kopie des Zulassungsscheins
- Kopie der Lenkerberechtigung (Führerschein)
- PKW Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Original)
- Lohnzettel als Einkommensnachweis

2. Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Die NOVA wird bis zu einem Kaufpreis von EUR 20.000,00 (Stand 2007) zurückerstattet. Diese Grenze erhöht sich um die Kosten für die behinderungsbedingte und NOVA-pflichtigen Umbauten (z.B. Automatik, Servolenkung, Umbau von Pedalen u.ä.) Die Rückvergütung der NOVA ist unabhängig vom Einkommen alle fünf Jahre möglich.

Hinweis: die Rückvergütung der NOVA erfolgt bei leasingfinanzierten Kraftfahrzeugen sobald das Eigentum an den/die LeasingnehmerIn übergeht, also bei Vertragsende und somit rückwirkend für den gesamten Zeitraum des Leasings.

Hinweis: bei Totalschaden oder irreparabler Beschädigung des Fahrzeuges ohne eigenes Verschulden kann um eine Ausnahmegenehmigung ange-sucht werden.

Voraussetzungen

- Das Kraftfahrzeug muss auf die körperbehinderte Person zugelassen sein.
- Der/die AntragstellerIn muss über eine Lenkerberechtigung verfügen, oder falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend (mindestens zwei Mal wöchentlich) für seine/ihre persönliche Beförderung genutzt wird und er/sie mit dem/der LenkerIn im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Es muss eine dauernde schwere Gehbehinderung, eingetragen in den Behindertenausweis nach §29b STVO, vorliegen.
- Die Behinderung muss das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich machen. Dies muss im Behindertenpass oder durch ein Gutachten durch den ärztlichen Dienst der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes bescheinigt werden.
- Es ist der Nachweis über den erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges zu erbringen.
- Der/die Behinderte muss EigentümerIn und nicht bloß NutzerIn sein.

Bei der Beförderung von behinderten Kindern und einem entsprechenden Nachweis wird die NOVA auch dann rückerstattet, wenn das Kraftfahrzeug regelmäßig verwendet wird, um behinderte Kinder zum Arzt, zur Schule oder in den Kindergarten zu bringen.



Zuständige Behörde:

die zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes (Adresse siehe im Adressteil)

Mitzubringende Dokumente:

- Ansuchen auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe (§36 des Bundesbehindertengesetzes) (Antragsformular)
- Ausweis gemäß §29b STVO bzw. Befunde, die Aufschluss über die Behinderung geben

Kopie des Zulassungsscheins

- Kopie der Lenkerberechtigung (Führerschein)
- PKW Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Original)
- Allfällige Bestätigungen über die Nutzung des Kraftfahrzeuges
- Meldezettel des behinderten Menschen oder Meldezettel der Person, die das Fahrzeug lenken wird.

Nachweis der Körperbehinderung

Als Nachweis der Körperbehinderung gilt:

- Der Behindertenausweis nach §29b STVO oder
- Eine Eintragung im Behindertenpass über eine dauernde schwere Gehbehinderung, Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung

Eine Steuerbefreiung gilt jeweils für ein Kraftfahrzeug. Überschneidungen bis zu einem Monat, z.B. bei Fahrzeugwechsel, sind erlaubt.

Hinweis: Bei Wechselkennzeichen sind bis zu drei Kraftfahrzeuge befreit.

3. Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Behinderte Menschen können sich von der Versicherungssteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen. Notwendig ist ein formloser Antrag, der über das Versicherungsunternehmen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gebührenfrei einzubringen ist.

4. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Das Wohnsitzfinanzamt hebt die Kraftfahrzeugsteuer nur bei Kraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und bei Zugmaschinen direkt ein.

Ist ein solches Fahrzeug auf eine körperbehinderte Person zugelassen, wird die Steuerfreiheit unter denselben Voraussetzungen gewährt, wie die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer.



5. Steuerfreibetrag

Für Menschen mit einer Körperbehinderung gibt es einen zusätzlichen Steuerfreibetrag, sofern diese Personen infolge ihrer Invalidität ihr eigenes Kraftfahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten benötigen.

Voraussetzungen

- Behindertenausweis nach §29b STVO oder
- Eintragung im Behindertenpass über eine dauernde schwere Gehbehinderung, Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung.

Zuständige Behörde: Das Wohnsitzfinanzamt

6. Autobahnvignette

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund z.B. schwerer Gehbehinderung oder Blindheit nicht zumutbar, kann die Autobahnvignette auf Antrag gratis und direkt bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes bezogen werden.

Voraussetzungen:

- Der/die Behinderte lebt in Österreich,
- Das Kraftfahrzeug ist auf seinen/ihren Namen zugelassen
- Ein Behindertenpass liegt vor, in dem die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung eingetragen ist.

Zuständige Behörde: Landesstelle des Bundessozialamts

Mitzubringende Dokumente: Behindertenpass

f) ARBÖ und ÖAMTC – Beratung für behinderte Klubmitglieder und deren Angehörige

Das Angebot umfasst:

- Technische Beratung z.B. KFZ-Umbauten – vom Lenkraddrehknopf bis zum „System Franz“ (=System zum armlosen Autofahren)
- Verladehilfen für Rollstühle, sonst. Technische Hilfsmittel Beratung im Zusammenhang mit Behindertenausweis §29b STVO
- Beratung wegen div. Förderungen/Begünstigungen
- Beratung zur (geförderten) Erlangung des Führerscheines
- Wahrung der besonderen Interessen behinderter Mitglieder
- Veranstaltung von Verkehrssicherheitstagen mit speziellen Trainingsmöglichkeiten



5. Zurück in die Arbeitswelt

a) Behinderteneinstellungsgesetz

Förderungen für ArbeitnehmerInnen

Die Förderungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation dienen der Erleichterung beim Eintritt ins Erwerbsleben und zur Erhaltung und Sicherung bestehender Arbeitsplätze.

Dazu zählen:

- Lehrlings-/Ausbildungshilfe
- Begleitperson-/Dolmetschkosten
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit
- Antritt/Ausübung einer Beschäftigung bzw. Ausbildung
- Schulungskosten
- Technische Arbeitshilfe/Arbeitsplatzadaptierung
- Qualifizierungs- und Nachreifungs-Einrichtungen
- Transit-, Beschäftigungseinrichtungen
- Lohnkostenzuschuss

Hinweis: Darüber hinaus bestehen spezielle Förderungen für ArbeitgeberInnen

Achten Sie darauf, alle Anträge und Förderungen möglichst vor der Realisierung bzw. Anschaffung einzubringen, spätestens aber unmittelbar danach.

Zuständige Behörde: Bundessozialamt und seine Landesstellen (Adressen im Anhang)

b) berufliche Rehabilitation

Detaillierte Informationen zur Rehabilitation erhalten Sie bei der PVA oder Ihrer jeweiligen Versicherung (Adresse siehe im Anhang)



c) Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenz unterstützt die berufliche Rehabilitation von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und setzt sich in persönlicher Betreuung für die Betroffenen ein.

Arbeitsassistenzen bieten verschiedene Vereine in Niederösterreich an. (Adressen im Anhang)

d) Berufsunfähigkeitspension – Antragstellung

Sollte ein Wiedereinstieg in das Berufsleben aufgrund der Schwere der Behinderung nicht mehr möglich sein, muss ein Antrag auf Berufsunfähigkeitspension gestellt werden.

Zuständige Stelle: PVA (bei Versicherten der NÖGKK) oder Ihre jeweilige Versicherungsstelle (Adressen siehe im Anhang)



6. Weiterführende Therapien

a) Kontinuierliche Behandlung und Beratung durch den Arzt

Empfehlungen das Risiko eines Schlaganfalles bzw. weiterer Schlaganfälle zu vermindern:

- Es ist keineswegs schicksalhaft einen Schlaganfall samt all seinen möglichen Folgen zu erleiden.
- Durch Beachtung und Änderung Ihres Lebensstils sowie gegebenenfalls Behandlung sogenannter Risikofaktoren, lässt sich das Risiko einen Schlaganfall zu erleiden, statistisch verringern
- Behandlung eines Bluthochdrucks, die Behandlung einer Zuckerkrankheit, Senkung erhöhter Lipidwerte durch Bewegung, Ernährung und medikamentös. Aufmerksamkeit gegenüber Herzrhythmusstörungen (vor allem Vorhofflimmern,
- Aufmerksamkeit gegenüber Herzrhythmusstörungen (vor allem Vorhofflimmern,
- Maßnahmen bei Herzklappenschwäche), vor allem Maßnahmen beim Zusammentreffen mehrerer vorher genannter Risikofaktoren.

Wenn Sie einen Schlaganfall erlitten haben, besteht ein erhöhtes Risiko für ein weiteres Ereignis.

- Insbesondere sollte dann durch die Einnahme von Medikamenten – die die Blutplättchenaggregation verhindern – die Fließeigenschaften des Blutes verbessert werden.
- Weitere wichtige Sekundärprophylaktische Maßnahmen sind die Behandlung von Herzrhythmusstörungen, konsequente Kontrolle und Behandlung aller relevanter Risikofaktoren, insbesondere des Bluthochdrucks.
- Letztlich ist auch die operative Behandlung von Schlagaderverengungen eine wichtige sekundär-prophylaktische Maßnahme.

b) Physiotherapie

Die Physiotherapie erfolgt auf ärztliche Verordnung und wird von PhysiotherapeutInnen eigenverantwortlich durchgeführt (im Krankenhaus, im Rehabilitationszentrum, bei niedergelassenen PhysiotherapeutInnen in der Praxis, mobile Physiotherapie zu Hause von z. B. Caritas, Hilfswerk und Volkshilfe).

Ziel ist die Optimierung von Alltagsaktivitäten und komplexen Bewegungsabläufen (z. B. Transfer, Stiegen steigen, Gangschulung etc) um größtmögliche Selbständigkeit und Lebensqualität des Patienten im Alltag zu erreichen bzw. zu erhalten.



Mögliche physiotherapeutische Inhalte:

- Verbesserung der Arm-, Bein- und Rumpfmotorik
- Kraft- und Ausdauertraining
- Gleichgewichts- und Koordinationstraining
- Hilfsmittelberatung und Training des Gebrauchs von Hilfsmitteln (Schiennen, Rollstuhl, Gehhilfen etc)
- Angehörigenberatung

Bei Fragen zu den jeweiligen Therapien kontaktieren sie Ihren Neurologen bzw. den entsprechenden Berufsverband (siehe Anhang..)

c) Ergotherapie

Die Ergotherapie erfolgt auf ärztliche Verordnung und wird von ErgotherapeutInnen eigenverantwortlich durchgeführt.

Aufgrund der durch den Schlaganfall verursachten Beeinträchtigungen ist die Bewältigung der alltäglichen Verrichtungen oft erschwert.

Ziel der Therapie ist die größtmögliche Selbständigkeit und Lebensqualität im Alltag zu erreichen bzw. zu erhalten

Mögliche ergotherapeutische Inhalte:

- Selbsthilfettraining (Körperpflege, An- und Ausziehen, Essen, Haushalt,..)
- Therapie sensomotorischer Fähigkeiten (Training von Beweglichkeit, Grob- und Feinmotorik, Sensibilität, Koordination, Rumpfstabilität, Raumwahrnehmung, u.a)
- Behandlung neuropsychologischer Störungsbilder (Neglect, Apraxie, räumlich konstruktive Störungen, Agnosie, Planen und Problemlösen, u.a) und kognitiver Störungen (Orientierung, Aufmerksamkeit, Konzentration, Gedächtnis, logisches Denken, u.a)
- Berufsbezogenes Training
- Schienenversorgung
- Hilfsmittelberatung, Hilfsmittelversorgung und Training des Gebrauchs von Hilfsmitteln; Wohnungsadaptierung
- Förderung sozialer und emotionaler Fähigkeiten (Kommunikation, Selbstwertgefühl, Kreativität, Eigeninitiative, u.a...)
- Angehörigenberatung

Bei Fragen zu den jeweiligen Therapien kontaktieren sie Ihren Neurologen bzw. den entsprechenden Berufsverband (siehe Anhang..)



d) Logopädie

Die logopädische Therapie erfolgt auf ärztliche Verordnung und wird von LogopädInnen eigenverantwortlich durchgeführt.

Die LogopädInnen behandeln SchlaganfallpatientInnen mit Sprach-, Sprech- & Schluckstörungen.

Ziele sind die vollständige Erhebung unterschiedlicher Störungsbilder sowie die entsprechende Therapieplanung und –durchführung im Bereich Sprache, Sprechen und Schlucken.

Mögliche logopädische Inhalte:

- Reaktivierung des Wortschatzes
- Erarbeiten von kommunikativen Hilfestellungen für den Alltag
- Aufbau des Sprachverständnisses
- Wiederaufbau der Lese- & Schreibfähigkeit
- Training der Sprechmuskulatur für eine deutlichere Aussprache
- Schluckmanagement & Kostformanpassung
- Angehörigenberatung

Probleme beim Schlucken sollten unbedingt Ihrer/Ihrem Logopädin/Löglpäden und Ihrer/Ihrem behandelnden Neurologin/Neurologen mitgeteilt werden!

Häufiges Verschlucken kann eine Lungenentzündung verursachen!

Bei Fragen zu den jeweiligen Therapien kontaktieren Sie Ihre/n Neurologin/Neurologen bzw. den entsprechenden Berufsverband (siehe Anhang).



e) Physikalische Rehabilitation

Patienten nach Schlaganfall können die weiterführenden ambulanten Therapien nach dem stationären Rehabilitationsaufenthalt auch in Instituten bzw. Ambulatorien für Physikalische Medizin durchführen (Liste im Anhang).

Mit einer Überweisung oder Verordnung vom Hausarzt oder Facharzt erfolgt nach einer fachärztlich physikalischen Untersuchung eine Therapievorbereitung je nach funktionellem Defizit unter Berücksichtigung des häuslichen, privaten und sozialen Umfeld des Patienten.

Die Kosten für die verordneten Therapien werden nach der Bewilligung von den Sozialversicherungsträgern getragen.

Die Transportkosten müssen jedoch mit den zuständigen Sozialversicherungen im Detail geklärt werden.

Ziele der physikalischen, rehabilitativen Behandlungen sind, die verlorengangenen oder eingeschränkten Bewegungen die motorischen und kognitiven Funktionen wieder zu aktivieren weitgehend zu verbessern.

Die Methoden der Physikalischen Medizin bei Schlaganfallpatienten, die je nach Schweregrad der Erkrankung und dem jeweiligen Rehabilitationsziel eingesetzt werden, sind folgend kurz umrissen

Lokomotions-Laufbandtherapie

Zur Förderung unwillkürlicher Bewegungsabläufe durch Anregung des „Lumbar pattern generator“, einem Bewegungszentrum im Rückenmark im Lendenbereich bei gestörten zentralen Bewegungszentren im Großhirn und Hirnstammbereich, soll die Fähigkeit dieses spinalen (im Rückenmark gelegenen) Bewegungszentrum, nach dem Motto „ein Huhn ohne Kopf kann fliegen und laufen“, ausgenutzt werden.

Antispastisch-bahnende Elektrostimulation

nach Prof. Dimitrijevic bzw. Prim. Kern

Durch die antispastisch-bahnende Elektrostimulation wird einerseits der afferente Input zur Bewegungsbahnung gefördert und andererseits eine Detoniesierung der spastisch gelähmten Muskulatur bewirkt.

Heilgymnastik und medizinisches Aufbautraining

wird zur Verbesserung der Arm-, Rumpf- und Beinmotorik, sowie zur Gleichgewichts- und Koordinationsschulung eingesetzt. Außerdem ist die Verbesserung der Stabilität- und Ausdauerleistungsfähigkeit der Muskulatur und die funktionelle Adaptierung ein Therapieziel.



Unterwassergymnastik

Nach Erreichen einer gewissen Selbstständigkeit und Bewegungsfähigkeit kann bei der Unterwassertherapie der Auftrieb, die Wärme und der bewegungsabhängige Wasserwiderstand therapeutisch genutzt werden. Spezielle Hebevorrichtungen für schwerer behinderte Patienten sind zumeist nur in öffentlichen Spitälern vorhanden.

Physikalische Schmerztherapie

Je nach Indikation kann zusätzlich zur medikamentösen, neurologischen Therapie eine physikalische Schmerztherapie mit Anwendung von Wärme, Rotlicht, Bewegungen, Massagen oder speziellen Formen der Elektrotherapie angewendet werden.

f) Neuropsychologie und neuropsychologisches Training

Verletzungen oder Erkrankungen des Gehirns führen nicht nur zu körperlichen Beeinträchtigungen, sondern auch zu Einschränkung der kognitiven (geistigen) Leistungsfähigkeit und zu Veränderungen des Erlebens und Verhaltens. Da diese Veränderungen nicht unbedingt per Augenschein zu sehen sind, wie z. B. bei Lähmungen, ist die neuropsychologische Diagnostik und Therapie besonders wichtig.

Die klinische Neuropsychologie befasst sich in erster Linie mit Diagnose und Therapie der Folgen, die erworbene Hirnschädigungen auf die Leistungsfähigkeit sowie die psychische Befindlichkeit haben.

Beispiele für Beeinträchtigungen der kognitiven Leistungsfähigkeit

- mangelnde Konzentrationsfähigkeit und Belastbarkeit
- Verlangsamung
- Beeinträchtigung der Wahrnehmung
- Gedächtnisstörungen
- Probleme beim zielorientierten Planen und Handeln

Beispiele für Veränderungen des Erlebens und Verhaltens

- depressive Gefühle mit z.B. Verlust des Selbstvertrauens
- Affektlabilität (z. B. leichteres Weinen)
- Störungen der Impulskontrolle (z. B. aggressive Ausbrüche)
- mangelnde Krankheitseinsicht mit dadurch bedingtem riskantem Verhalten (z. B. Autofahren)



Diagnostik in der Neuropsychologie

Eine neuropsychologische Untersuchung umfasst die Abklärung der Fähigkeiten bzw. Beeinträchtigungen bei PatientInnen mit nachgewiesener / vermuteter hirnorganischer Schädigung.

Die Diagnostik besteht aus einem Anamnesegespräch und der Untersuchung mittels (computerisierter und nicht-computerisierter) neuropsychologischer Untersuchungsverfahren. Erfasst werden Funktionen wie Aufmerksamkeit / Konzentrationsfähigkeit, Lernen und Gedächtnis, Sprachfunktionen, Zahlenverarbeitung, Wahrnehmung, räumliche Verarbeitung, Planen und Problemlösen, aber auch Persönlichkeitsdimensionen (z.B. Depression, Angst).

Neuropsychologische Therapie

Der Schwerpunkt unserer Behandlung wird auf diejenigen Störungen gelegt, die für Sie als Patient zu Beeinträchtigungen im Lebensalltag führen.

Die Neuropsychologische Therapie umfasst:

Funktionstraining: Verbesserung der beeinträchtigten neuropsychologischen Funktionen durch spezifische Trainingsverfahren (z.B. Wahrnehmungstraining, Konzentrationstraining)

Kompensation: Verminderung der Auswirkungen von verbleibenden Funktionsstörungen durch das Erlernen von Kompensationsstrategien - Ausgleich durch die Förderung anderer noch gut vorhandener Fähigkeiten

Psychologische Beratung und Behandlung: Förderung der adäquaten Verarbeitung der durch die Erkrankung veränderten Lebenssituation

Entspannungsmethoden

- autogenes Training
- Biofeedbacktherapie

Ziele der Neuropsychologischen Therapie:

- Wiederherstellen oder Ausgleich der beeinträchtigten Fähigkeiten
- Unterstützung im Prozess der Krankheitsverarbeitung und -bewältigung
- Soziale Neuanpassung im Umfeld des Betroffenen
- Berufliche Neuanpassung
- Entwicklung eines neuen Lebensstils und einer neuen Zukunftsperspektive



g) Psychologie und Psychotherapie

Für viele Menschen stellt ein Krankenhausaufenthalt ein einschneidendes Erlebnis dar. Krank zu sein und plötzlich in ein Spital zu müssen, sind für sich genommen schon belastende Ereignisse. Im Krankenhaus selbst werden (zum Teil unangenehme) Untersuchungen gemacht, Krankheiten diagnostiziert und behandelt.

Ziel ist es, dass sich ihr Zustand verbessert. Dabei spielt das Wissen über die Krankheit, die Einstellung dazu und ihr Verhalten eine ganz entscheidende Rolle.

Was bietet die Klinisch-psychologische Behandlung?

- Individuelle Diagnose und Therapie seelischer Probleme (Bin ich nur traurig, oder habe ich eine Depression?)
- Behandlung bei Krankheiten, bei denen psychische Faktoren eine entscheidende Rolle spielen (z.B. Panikattacken, Alkoholmißbrauch, Nikotinabhängigkeit) wenn Störungen mit Krankheitswert Anlass zur Intervention geben ist eine Klinisch-psychologische Beratung oder Behandlung indiziert.

Was ist klinisch psychologische Behandlung?

- Sie lernen mit dem Problem besser umgehen zu können (Selbstmanagement)
- Nicht alles soll verändert werden, sondern wobei brauchen sie konkrete Hilfe?
- Krisenintervention in Zusammenhang mit aktuellen kritischen Lebensereignissen.
- Themen des Gesprächs sind Krankheitseinsicht, Krankheitsbewältigung, Krankheitsverarbeitung
- (Mit)Betreuung der Bezugspersonen; d.h. ihrer Familie und Angehörigen, wenn sie Unterstützung in einer Krisensituation (Tod, Trauer) brauchen.
- Raucherberatung: Gemeinsam mit Ihnen einen Weg finden das Rauchen aufzugeben ohne dabei einen vermeintlichen Verlust an Lebensqualität hinnehmen zu müssen.
- Informationen zur Verfügung stellen, die Entscheidungshilfen bieten oder Handlungsgrundlagen darstellen.

Angeboten werden:

- Gesprächstherapie,
- Entspannungsverfahren und
- Übungsaufgaben.

Wenn Sie für sich einen Psychotherapeuten suchen, wenden Sie sich an:

Helpline des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen

Tel. 01/ 407 91 92

Homepage: www.psychnet.at oder www.boep.or.at



Wann ist eine Psychotherapie notwendig?

Psychotherapie wird in Anspruch genommen von Personen, die ihre Balance zwischen Problembelastung und Bewältigungsressourcen verloren haben. Das Ziel ist demnach wieder Balance zu finden.

Eine Psychotherapie kann dann hilfreich sein, wenn Sie seelische Leidenszustände und Probleme allein oder mit der Hilfe von Freunden nicht mehr bewältigen können. Wenn diese Probleme immer wieder auftreten, kann das ein Zeichen dafür sein, dass ein ungelöster innerer Konflikt dahinter steht.

Eine Psychotherapie kann, unabhängig von einer allenfalls notwendigen ärztlichen Behandlung, bei folgenden Problemen sinnvoll sein:

- Bei Ängsten, die Ihre Lebensqualität einschränken
- Belastenden Zwangsgedanken und Zwangshandlungen, wie z.B. immer wiederkehrende Gedanken, dem Drang, sich immer wieder zu waschen, zuzusperren usw.
- Depressionen
- Süchten wie z. B. Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten, Essen, Spielen, Drogen usw.
- psychosomatischen Erkrankungen, (d. h. Krankheiten, die mit belastenden psychischen Problemen zusammenhängen. Das können z. B. Migräne, Magersucht, Fettsucht, Ess- und Brechsucht etc. sein.)
- funktionellen Störungen (das sind häufig wiederkehrende körperliche Beschwerden, die keine organische Ursache haben, wie z.B. Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, sexuelle Probleme, Atemnot, Herzbeschwerden und Verspannungen.)
- belastenden Lebenssituationen und Lebenskrisen (wie z. B. bei schweren oder chronischen Erkrankungen, bei einer Behinderung, beim Verlust von Partnern, Kindern oder Eltern oder auch beim Verlust des Arbeitsplatzes.)
- Problemen oder Krisen in der Partnerschaft und der Familie, (z. B. sexuelle Probleme, Nicht-mehr-miteinander-reden-Können, Trennung und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern)

Wichtige Voraussetzungen für eine Psychotherapie sind Ihr Wunsch, etwas zu verändern und Ihre grundsätzliche Bereitschaft, sich mit Ihren Gefühlen und Ihrem Erlebten zu beschäftigen und sich dabei unterstützen zu lassen. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht. Psychotherapie kann in jedem Alter hilfreich sein.



h) Visuelle Rehabilitation

Mehr als 50% aller Patientinnen und Patienten nach einem Schädel-Hirn-Trauma leiden an Sehstörungen und Beeinträchtigungen der Augenbeweglichkeit (Okulomotorik).

Folgende Störungsbilder können auftreten:

- Beeinträchtigung der Augenbeweglichkeit bei Augenmuskellähmung
- Störung der beidäugigen Zusammenarbeit
- Augenbewegungsstörung wie z.B. bei raschen Augenbewegungen, Problem, einem bewegten Objekt zu folgen, Gesichtsfeldausfälle,...
- Lesestörungen
- Visuelle Vernachlässigung einer Raum- oder Körperhälfte
- Störung der visuellen Raumwahrnehmungsleistung

Diese Störungen können unterschiedliche Beschwerden hervorrufen. Das Auftreten von Doppelbildern oder ein herabgesetztes Sehvermögen ziehen schwere Konsequenzen nach sich. So kann es zu Orientierungsstörungen, zu Schwierigkeiten beim Erfassen von Wort und Bild, oder zu Folge-Beschwerden wie Kopfschmerzen, Augenbrennen, usw. kommen.

Diese Funktionsdefizite wirken einschränkend auf die Therapieerfolge anderer Berufsgruppen. Daher ist in vielen Fällen die Mitarbeit von Orthoptistinnen oder Orthoptisten in der Schlaganfallrehabilitation angebracht.

Adresse des Landesverbandes siehe im Adressteil.

i) Ernährungs- und Diätberatung

Die Diätberatung erfolgt auf ärztliche Verordnung und wird von DiätologInnen eigenverantwortlich durchgeführt.

Sie verfolgt das Ziel zur Besserung ernährungsabhängige Erkrankungen bzw. Vermeidung von Risikofaktoren durch die Erstellung eines Ernährungstherapiekonzeptes, sowie Motivation und Information.

Diätberatung und Anleitung zur Umsetzung in den Alltag auch unter Einbeziehung von Angehörigen bei:

- Hypercholesterinämie
- Hypertriglyzeridämie
- Hyperlipoproteinämie
- Metabolisches Syndrom
- Übergewicht
- Diabetes mellitus Typ I und II
- Ernährung bei Kau- und Schluckstörungen



7. Pflegegeld

Das Pflegegeld ist ein zweckgebundener Zuschuss zur Abdeckung der pflegerischen Mehraufwendung. Dieser Beitrag soll den pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, in seiner gewohnten Umgebung (zu Hause) bleiben zu können.

Anspruch auf Pflegegeld besteht bei Personen mit ständigem Pflegebedarf auf Grund einer körperlichen/geistigen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, wobei der Zustand voraussichtlich mehr als 6 Monate anhalten wird und der Pflegebedarf mehr als 50 Stunden pro Monat ausmacht.

Wie bekommt man Pflegegeld?

Sie stellen einen Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen Versicherungsträger.

8. Sachwalterschaft

Ein Sachwalter wird dann bestellt, wenn jemand wegen

- einer psychischen Erkrankung
- einer geistigen Behinderung
- oder aus anderen Gründen (z.B. Koma)

seine Geschäft nicht ohne Nachteil für sich selbst besorgen kann.

Geistig behinderte Menschen werden durch Aberkennung der Geschäftsfähigkeit gegen eigenen Schaden geschützt. Sie können somit keine Rechtsgeschäfte abschließen, die sie berechtigen oder verpflichten. Schließen sie dennoch Rechtsgeschäfte (z.B. einen Vertrag) ab, so sind diese bis zur Zustimmung des Sachwalters unwirksam.

Ein Sachwalter ist z.B. berechtigt, aus einem Mietvertrag das Wohnrecht zu erwerben. Dieser Vertrag verpflichtet aber auch den Sachwalter dafür zu sorgen, dass der Mieter pünktlich für seine Miete aufkommt.

Der Sachwalter ermöglicht dem Behinderten am Rechtsgeschäftsverkehr teilzunehmen und kümmert sich um

- die Vermögenssorge (z. B. Verwaltung des Vermögens) und
- die Personensorge (z. B. die Sicherstellung ärztlicher und sozialer Betreuung)



Der Wirkungsbereich des Sachwalters ist je nach Ausmaß der Behinderung und der Art der zu besorgenden Angelegenheiten unterschiedlich. So kann der Sachwalter betraut sein mit der Besorgung

- einzelner Angelegenheiten (z.B. Abschluss eines Vertrags)
- eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten (z.B. Verwaltung des Vermögens)
- aller Angelegenheiten der betroffenen Person.

Hinweis: Jedenfalls können Betroffene immer Geschäfte abschließen, die eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betreffen (z.B. Kauf einer Zeitung).

Das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters kann entweder vom Bezirksgericht (von Amts wegen) oder von dem Betroffenen selbst eingeleitet werden. Angehörige, Behörden und sonstige dritte Personen (z.B. Arzt) können die Bestellung eines Sachwalters lediglich beim Bezirksgericht anregen.

Hinweis: Man kann sich bei der Antragstellung durch einen Anwalt vertreten lassen.

Ist es dem Betroffenen allerdings durch andere Hilfe – etwa im Rahmen der Familie – möglich, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß selbst zu besorgen, ist es nicht notwendig, einen Sachwalter zu bestellen.

Je nach Dringlichkeit (z.B. Koma eines Patienten ohne Angehörige) wird nach einem Lokalaugenschein eines Richters oder dessen Vertretung durch einen einstweilige Verfügung ein Sachwalter bestellt.

Zuständige Behörde: das Bezirksgericht

Mitzubringende Dokumente:

- für den persönlichen Antrag: Personalausweis des Betroffenen
- im Vertretungsfall: Vollmacht des Antragstellers

Nähere Informationen erhalten Sie beim Verein für Sachwalterschaft (Adresse im Adressteil)



9. Finanzielle Unterstützungen allgemein

a) Befreiung von Rundfunk- und Telefongebühren

Sozial und/oder körperlich hilfsbedürftige Personen können eine Befreiung von den Rundfunkgebühren und/oder die Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten beantragen.

BezieherInnen von Pflegegeld müssen beim Antrag auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt kein Einkommen nachweisen. Für die Rundfunkgebührenbefreiung ist dieser Nachweis aber notwendig.

Mit dem Antragsformular „Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühr und Zuschuss zum Fernsprechentgelt“ von der Post oder Telekom AG und der Pflegegeldbestätigung, können sie die Befreiung von Radio-, TV- und Telefongebühren erwirken. Antragsformulare erhalten Sie auch bei jedem Postamt.

Detaillierte Informationen bezüglich allgemeiner Voraussetzungen und Anspruchsberechtigung sowie ein Antragsformular finden Sie auf der Homepage der GIS. (www.orf-gis.at)

b) Rezeptgebührenbefreiung

Bei geringem Einkommen oder erhöhtem Medikamentenbedarf können Sie bei der zuständigen Krankenkasse um Befreiung von der Rezept- und Krankenscheingebühr ansuchen. Dafür gelten folgend Richtsätze*)

Bei geringem Nettoeinkommen	
Das monatliche Nettoeinkommen muss den folgenden Richtsatz unterschreiten:	
Richtsatz für Alleinstehende	EUR 772,40
Richtsatz für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	EUR 1.158,08
Für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen EUR 284,10 unterschreitet, erhöht sich obiger Richtsatz um EUR 80,95 .	

Bei erhöhtem Medikamentenbedarf	
Das bedeutet, Sie brauchen über einen längeren Zeitraum viele Medikamente. Weisen Sie Ihre chronischen Krankheiten oder Gebrechen durch die ärztliche Bestätigung am Antragsformular nach. Bei erhöhtem Medikamentenbedarf muss das monatliche Nettoeinkommen folgenden erhöhten Richtsatz unterschreiten:	
Richtsatz für Alleinstehende	EUR 888,26
Richtsatz für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	EUR 1.331,79
Für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen EUR 284,10 unterschreitet, erhöht sich obiger Richtsatz um EUR 80,95 .	

*) Für Pensionistinnen und Pensionisten, die eine Land- oder Forstwirtschaft aufgeben, übergeben oder verpachten gelten andere Richtsätze. Informieren Sie sich in Ihrem nächstgelegenen Service-Center über diese Richtsätze!



Automatisch (aufgrund von gesetzlichen Regelungen und den Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger) von der Rezeptgebühr befreit sind

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- PensionistInnen mit Ausgleichzulage (sowie vergleichbaren Leistungen)
- Zivildienstler und deren Angehörige
- Asylwerber/innen
- Personen, die auf Grund von Bestimmungen im Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz der NÖGKK zugeteilt sind

zuständige Behörde: der zuständige Krankenversicherungsträger

mitzubringende Dokumente:

Antragsformular, erhältlich bei den jeweiligen Außenstellen der Krankenkassen

- Nachweis über das eigene Nettoeinkommen
- Nachweis über das Nettoeinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

Dazu können folgende Nachweise herangezogen werden:

- Letzter Abschnitt über den Pensionsbezug
- Lohn- und Gehaltsbestätigung
- Nachweis über Unterhaltsansprüche
- Bezugsbestätigung des Sozialreferates
- Bezugsbestätigung des Arbeitsamtes

Hinweis: Der Antrag kann sowohl schriftlich als auch persönlich erfolgen.

Sind Sie als Versicherter der NÖGKK von der Rezeptgebühr befreit, dann gilt dies automatisch auch für

- die Entrichtung des Serviceentgelts für die e-card.
- den Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel (z. B. Brille, orthopädische Schuheinlagen).
- die Bezahlung des Zusatzbeitrages für Angehörige.
- Zuzahlungen zu Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten.

Weitere Informationen zur Befreiung von der Rezeptgebühr erhalten Sie auf den Seiten Ihrer Krankenkasse.



c) Rezeptgebührenobergrenze

Für alle Personen, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind, ist ab 1.1.2008 eine Rezeptgebührenobergrenze vorgesehen.

Die Sozialversicherung legt für alle Versicherten ein eigenes Rezeptgebühren-Konto an. Auf der einen Seite wird das Jahresnettoeinkommen verbucht, auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren addiert.

Sobald die bezahlten Rezeptgebühren die Summe von zwei Prozent des Nettoeinkommens erreichen, tritt für das restliche Kalenderjahr ohne Antrag eine Befreiung ein.

Beachten Sie: Grundlage für die Erfassung der bezahlten Rezeptgebühren ist die Heilmittelabrechnung der Apotheken. Diese wird dem Krankenversicherungsträger nicht an dem Tag übermittelt, an dem Sie das Medikament bezahlt haben (bis zu 8 Wochen verspätet). Es kann daher passieren, dass Sie noch Rezeptgebühr bezahlen müssen, obwohl Sie bereits befreit wären.

Die zuviel bezahlten Rezeptgebühren werden Ihnen im Folgejahr gutgeschrieben. Sie erreichen die Obergrenze dann entsprechend früher.

Die von mitversicherten Angehörigen bezahlten Rezeptgebühren werden beim Versicherten verbucht. Für Angehörige wird kein eigenes Rezeptgebühren-Konto eingerichtet.

Die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt erhält beim Stecken der e-card die Information, dass Sie von der Rezeptgebühr befreit sind. Das Rezept wird mit einem zweiten Arztstempel gekennzeichnet. Dadurch erkennt die Apothekerin oder der Apotheker die Befreiung und hebt keine Rezeptgebühr ein.

Bei Hausbesuchen weiß Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt (wie bisher) aus seinen Ordinationsaufzeichnungen, dass Sie befreit sind - und stellt Ihnen gleich ein entsprechendes Rezept aus.

Wahlärztinnen und Wahlärzte werden derzeit über das Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze nicht informiert. Sie können bei den Service-Centern der NÖGKK eine schriftliche Bestätigung über die Rezeptgebührenbefreiung verlangen und diese bei der Wahlärztin bzw. beim Wahlarzt vorlegen.

Info zum Datenschutz: Die Ärztin und der Arzt erfährt nicht, warum Sie von der Rezeptgebühr befreit sind bzw. wie hoch Ihr Einkommen ist. Auch nicht, wie viele Rezeptgebühren Sie bereits bezahlt haben. Dies gilt auch für die Apothekerin und den Apotheker.

Die Befreiung wegen Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze gilt nur für die Rezeptgebühren! Andere Selbstbehalte wie z. B. Zuzahlungen zum Kur-aufenthalt, Entrichtung des Service-Entgeltes für die e-card, müssen bezahlt



d) ÖBB Ermäßigung

Mit einer VORTEILScard Spezial, die derzeit 19,90 kostet, reisen Personen mit Mobilitätseinschränkung und Behinderung zum stark ermäßigten Preisen. (Stand 2009)

So beträgt die Ermäßigung bei Vorlegen der VORTEILScard Spezial für eine Fahrkarte bei Schalterkauf 45 Prozent vom Vollpreis (bei Handy-, Internet- oder Automatenkauf sogar 50 Prozent). Sie gilt in ganz Österreich, im Verkehrsverbund Ost können auch für Autobuslinien der ÖBB. Sie ist ein Jahr gültig.

Eine unentgeltliche VORTEILScard Spezial erhalten Sie, wenn Sie eine Ergänzungs- oder Ausgleichszulage beziehen. In diesem Fall ist die VORTEILScard Spezial fünf Jahre gültig. (Stand 2009)

Unverpackte Invaliden- und Krankengeräte wie z.B. Rollstühle (bis zu einer Masse von 90kg pro Stück) werden innerhalb Österreichs kostenlos mitbefördert. Für Reisende, deren Behindertenausweis den Vermerk „bedarf einer Begleitperson“ aufweist, werden eine Begleitperson und/oder Führerhund unentgeltlich befördert.

Voraussetzungen für den Bezug:

- Nachweis über den Grad der Behinderung von mind. 70 % mittels...
 1. Behindertenpass gemäß Bundesbehindertengesetz, oder dem Bescheid vom Behinderteneinstellungsgesetz, oder
 2. dem Bescheid über den Bezug der Versehrtenrente, oder
 3. Bescheinigung durch das Bundessozialamt für Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz, oder
 4. Bezug der erhöhten Familienbeihilfegemäß Familienlastenausgleichsgesetz
- Nachweis über die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde (ohne Prozentangabe),
- Bezug eines Pflegegeldes oder einer anderen vergleichbaren Leistung (ohne Prozentangaben) (z.B. Pflegezulage,...)
- Behindertenpass gemäß Bundesbehindertengesetz mit den Vermerk „der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ eingetragen hat.

Auf den Internetseiten der Österreichischen Bundesbahn finden Sie Informationen über weitere behindertengerechte Einrichtungen und Angebote.



e) Sozialhilfe

Arten der Hilfe

Für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen sind in Österreich die Länder zuständig. Die Sozialhilfe soll hilfsbedürftigen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Die Sozialhilfe umfasst in allen Bundesländern grundsätzlich die Bereiche:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Alle diese Leistungen können durch schriftlichen Sozialhilfeantrag oder durch persönliche Vorsprache bei der jeweiligen Gemeinde, in der Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrat beantrag werden.

Benötigte Dokumente:

- Unterschriebener ausgefüllter Sozialhilfeantrag
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Einkommensnachweis
- Ärztliche Befunde über die Behinderung/Nachweis der Behinderung
- Nachweis über erhöhten Familienbeihilfenbezug (falls zutreffend)

1) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs

Anspruchsberechtigt

sind Personen, die nicht in der Lage sind für sich selbst oder Angehörige zu sorgen.

Die Angehörigen müssen unterhaltsberechtig sein. Sollte von anderer Seite Hilfe möglich sein, kann keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt

kann durch einmalige oder laufende Geldleistungen oder durch Sachleistungen, insbesondere durch Gewährung des Lebensunterhaltes in einem geeignetem Heim erfolgen,

oder durch Übernahme von Kosten, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen (Ankauf von Versicherungszeiten in der Sozialversicherung).



Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung

umfasst die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der NÖ GKK beanspruchen können, soweit es sich nicht um Geldleistungen handelt.

Hilfe bei stationärer Pflege

beinhaltet alle Betreuungs- und Pflegemaßnahmen in den NÖ Landespensionistenheimen oder in Vertragseinrichtungen. Auch die Pflege zuhause durch einen anerkannten sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdienst ist ab einem gewissen Ausmaß der stationären Pflege gleichzusetzen.

Übernahme der Bestattungskosten

2) Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst Leistungen für Personen, die zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in ihren

- persönlichen
- familiären
- wirtschaftlichen oder
- sozialen

Verhältnissen Hilfe bedürfen.

Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

- unverzinsliches Darlehen
- nichtzurückzahlbare Beihilfen

Hilfe für Familien und alte Menschen

- unverzinsliches Darlehen
- nichtzurückzahlbare Beihilfen

Hilfe für Obdachlose

Hilfe bei Gewalt durch Angehörige

Hilfe bei Schuldenproblemen



3) Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Nachweis der Binderung

Folgende Leistungen können beantragt werden

- Heilbehandlung, Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur beruflichen und sozialen Eingliederung
- Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen
- Hilfe durch Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

g) Unterstützungsfonds

Das Bundessozialamt hilft mit dem Unterstützungsfonds Personen, die durch ihre Behinderung in Not geraten sind und besondere Hilfe brauchen.

Unterstützung aus diesem Fonds können Menschen erhalten,

- Die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent und
- Die ein geringes Einkommen haben.

Das Ansuchen um Hilfe durch den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen ist bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes abzugeben.

Benötigte Dokumente:

- Ausweis oder Arztbestätigung über Art und Grad der Behinderung oder Pflegegeldbescheid
- Nachweis des Monatseinkommens und der monatlichen Fixkosten
- Bei neuen Anschaffungen muss man nachweisen, wie viel die Anschaffung kosten wird.

Unterstützungsfonds gibt es auch bei der

- NÖGKK
- PVA
- SVA
- SVB
- Und bei der Bezirkshauptmannschaft.

Auskunft darüber erhalten Sie bei der die jeweilige Stelle.



10. Behindertenausweise

a) Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein Lichtbildausweis zum Nachweis der Behinderung (z.B. bei Ämtern und Versicherungen). Er wird vom Bundessozialamt ausgestellt.

Voraussetzung ist ein mindestens 50%er Grad der Behinderung oder eine entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Feststellung der Schwere der Behinderung erfolgt nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil. Weiters ist ein Wohnort in Österreich Voraussetzung.

Nachweise:

- letzter rechtskräftiger Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Bundessozialamt, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt etc), woraus der festgestellte Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit ersichtlich ist.
- Letztes rechtskräftiges Urteil nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz oder Bezug einer Geldleistung wegen
- Invalidität
- Berufsunfähigkeit
- Dienstunfähigkeit
- dauernder Erwerbsunfähigkeit
- oder Bezug von
- Pflegegeld
- Pflegezulage
- Blindenzulage
- sonstigen gleichartigen Leistungen
- oder Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe

Mit dem Behindertenpass sind diverse Vergünstigungen verbunden (Preismäßigungen im Kino, Theater, usw)

Der Behindertenpass dient als Voraussetzung für den Gratisbezug einer Autobahnvignette.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundessozialamt f. Wien, NÖ, B (Homepage: www.basb.bmsk.gv.at) (Adresse siehe im Adressteil)



b) Ausweis für gehbehinderte Personen gemäß §29b STVO

- Dieser Ausweis berechtigt dauernd stark gehbehinderte Personen zu:
- Parken auf Behindertenparkplätzen
- Zeitlich unbeschränktes und gebührenfreies Abstellen des Kraftfahrzeuges in Kurzparkzonen
- Parken in Fußgängerzonen während der Dauer der erlaubten Ladetätigkeit
- Kurzfristiges Halten in Halteverbotszonen zum Ein- und Aussteigen

Befreiung von Parkgebühren

Behinderte Menschen, die einen Ausweis nach §29b StVO besitzen und ein Fahrzeug selbst lenken, dürfen in Kurzparkzonen ohne Entrichtung der Parkgebühren oder ohne das Anbringen einer Parkscheibe parken. Auf jeden Fall ist das Auto dementsprechend zu kennzeichnen.

Hinweis: Gehbehinderte Menschen, die von einer nichtbehinderten Person gefahren werden, sind nicht automatisch in ganz Österreich von der Parkmeterabgabe befreit. Hier gelten bundesländerspezifische Regelungen. (Info laut Help-Redaktion/ www.help.gv.at)

c) Behindertenausweise und Vergünstigungen der Länder

Manche Bundesländer und die Statutarstädte stellen eigene Behindertenausweise aus. Diese ermöglichen Vergünstigungen bei lokalen und regionalen Verkehrslinien.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes bzw. Ihrer Landesregierung und den Magistraten.



11. Nützliche Adressen

Stand der Adressen: Juli 2009

Inhaltsübersicht

Ämter, Behörden, Kammern	44
Arbeitsmarkt /Arbeitsassistentz	45
Beratungsstellen	47
Downloadadressen für Antragsformulare	49
Fach- und Berufsverbände	49
NÖ Landeskrankenanstalten	51
Frührehabilitation	52
Rehabilitation	52
Rehabilitationszentren	53
Reisen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	55
Soziale Dienste	56
Sozialversicherungen	56
Transport von behinderten Menschen	58

Ämter, Behörden, Kammern

Amt der NÖ Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Abteilung Gesundheit

Dr. Alfred de Martin
Tel: 027425-9005-12921 oder DW 13353
Fax: 02742-9005-12875
E-mail: post.gs1@noe.gv.at

Abteilung Sozialhilfe

Mag. Martin Wancata
Landhausplatz 1 , Haus 14B, 3109 St. Pölten
Tel: 02742-9005-16319
Fax: 02742-9005-16150
E-mail: post.gs5@noe.gv.at
Homepage: www.noe.gv.at

NÖ Patientenanwalt

Dr. Gerald Bachinger
Tor zum Landhaus – Glaswürfel (bei der Stiege 1), 3109 St. Pölten
Tel: 027425-9005-15575 oder DW 15635
Fax: 02742-9005-15660
E-mail: post.ppa@noe.gv.at
Homepage: www.patientenanwalt.com

Ärztammer für Niederösterreich

Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
Tel: 01/53 751-0
E-mail: arztnoearztnoe.at
Homepage: für Arztsuche www.arztnoe.at



Bundessozialamt

Tel: 05 99 88 (bundesweit zum Ortstarif)
E-mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at
Homepage: www.bundessozialamt.gv.at

Für westliches und nördliches NÖ:
Grenzgasse 11/Top 3, 3100 St. Pölten
Fax: 05 99 88-7699

Für östliches und südliches NÖ:
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Fax: 05 99 88-2284

Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ

Windmühlgasse 28, 1061 Wien, Postfach 170
Tel.: 01-588 83-0,
Fax: 01-588 83-1777
E-mail: aknoe@aknoe.at
Homepage: www.noel.arbeiterkammer.at

Arbeitsmarkt /Arbeitsassistentz

Regionale Suche von Einrichtungen der Arbeitsassistentz

Dachverband der Arbeitsassistentz Österreich

Parhamerplatz 9, 1170 Wien
Tel: 0650-20 70 111,
Fax: 01-720 3880-20
E-mail: office@arbeitsassistentz.or.at
Homepage: www.arbeitsassistentz.or.at

Für die Bezirke Wiener Neustadt, Neunkirchen, Baden und Mödling und Krems:

ÖZIV-(Österreichischer Zivilinvaliden Verband) -Arbeitsassistentz

für Menschen mit Körperbehinderung Support - Coaching-Angebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Zentrale Wiener Neustadt:
Neunkirchnerstraße 65, 2700 Wiener Neustadt
Tel: 02622-25381 DW 30, DW 40, DW 70
E-mail: arbeitsassistentz@oeziv.org oder alfred.mueller@oeziv.org, support@oeziv.at
Homepage: www.oeziv.org

Für den Bezirk St. Pölten:

ÖZIV

Julius-Raab Promenade 1/3/3, 3100 St. Pölten
Tel: 02742-94 120



Für die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling und Schwechat:

PSZ GmbH – inter.work – Arbeitsassistentz

für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen

Zentrale Baden

Weilburgstraße 4c/Top3, 2500 Baden

Tel: 02252-85064-0

E-mail: arbeitsassistentz2500@interwork.or.at

Homepage: www.interwork.or.at

Für die Bezirke Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Neunkirchen

Chanceplus GesmbH – Arbeitsassistentz der Lebenshilfe

Arbeitsassistentz für Menschen mit intellektueller oder sozialer Behinderung

Fabrikgasse 15, 2603 Felixdorf

Tel: 02628-61 5 22

Fax: 02628/ 61 5 22-30

E-mail: aass-boubal@chanceplus.at

Homepage: www.chanceplus.at

Für die Bezirke Hollabrunn, Mistelbach, Korneuburg, Gänserndorf, Schwechat, Bruck/Leitha und Wolkersdorf

Caritas-Wien - Arbeitsassistentz

für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und oder mit Körperbehinderung

Zentrale Hollabrunn

Hauptplatz 12, 2020 Hollabrunn

Tel: 02952-20 469

Fax: 02952-20 469-35

E-mail: aass-hollabrunn@caritas-wien.at

Homepage: www.caritas-wien.at

Für die Bezirke Mistelbach, Gänserndorf, WU-Nord, Hollabrunn, Korneuburg, Tulln, Wien Umgebung

ibi – Arbeitsassistentz

für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen.

Eine Einrichtung der Psychosoziale Zentren GmbH

Zentrale: Haasgasse 15, 2120 Wolkersdorf

Tel: 02245-6395

E-mail: ibi.2120@psz.co.at

Homepage: www.psz.co.at

Für die Bezirke St. Pölten, Gmünd, Horn, Lilienfeld, Waidhofen/Thaya, Krems, Zwettl, Melk, Amstetten, Scheibbs

Caritas-St.Pölten – Arbeitsassistentz

für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen

Zentrale St. Pölten

Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten

Tel: 02742-844-510

E-mail: beruflicheintegration@stpoelten.caritas.at

Homepage: www.caritas-stpoelten.at



Weitere Arbeitsassistenzen für NÖ

Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband / ÖBSV

Arbeitsassistentin für NÖ für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen

Zentrale für Wien und NÖ:

Hägelingasse 4-6, 1140 Wien 3.Stock (Aufzug) Zimmer 311

Tel: 01-981 89-139

Fax: 01-981 89-105

E-mail: sekretariat@assistenz.at

Homepage: www.assistenz.at

ABAK – Arbeitsplätze für behinderte und/oder chronisch kranke AkademikerInnen und JungakademikerInnen

Meidlinger Hauptstrasse 51-53/2/5a, 1120 Wien

Tel: 01/513 96 69

Fax: 01/513 96 69-222

E-mail: projekt@abak.at

Homepage: www.abak.at

WITAF – Wiener Taubstummverein

Arbeitsassistentin für Gehörlose Wien und Niederösterreich

Rueppgasse 11 / 2.Stock, 1020 Wien

Tel: 01/216 08 15

Fax: 01/216 08 15 20

E-mail: office@witafaass.at Homepage: www.witaf.at

Beratungsstellen

ARBÖ Behindertenberatung

Roland Hirtl

Mariahilferstraße 180, 1150 Wien

Tel: 01/891 21-218

Homepage: www.arboe.at

Beratung für Pflegende

Pflegetelefon

Sozialservice des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: 0800-20 16 22

Fax: 0800-22 04 90

E-mail: pflgetelefon@bmask.gv.at

Homepage: www.bmask.gv.at

Datenbank „Handynet“

des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Für Menschen mit Behinderungen, dokumentiert sind technische Hilfsmittel,

Behindertenvereine, Selbsthilfegruppen und Pflegeheime

Homepage: handynet-oesterreich.bmask.gv.at



ÖAMTC Behindertenberatung

Schanzstraße 44, 1150 Wien
Tel: 01/98 120-2311
Fax: 01-98 120-2270
E-mail: herbert.sommereder@oeamtc.at
Homepage: www.oeamtc.at

Betroffenenorganisationen

In Betroffenenorganisationen informieren Betroffene andere Betroffene, bieten Beratung, Freizeitangebote, Gemeinschaft, und vieles mehr.....

Dachverband der Selbsthilfegruppen NÖ

Tor zum Landhaus, Wienerstraße 54/Stiege A/ 2. Stock, 3109 St. Pölten
Tel: 02742-22644
Fax: 02742-226686
E-mail: info@selbsthilfenoe.at
Homepage: www.selbsthilfenoe.at

Schlaganfallselbsthilfe für NÖ

Vorsitzende: Manuela Messmer-Wulle
Max-Schremsgasse 1/42, 2345 Brunn
Tel: 0676/5553520
Telefonische Beratung: 0699-114 94 701 oder 0676-425 50 95
E-mail: schlaganfallselbsthilfenoe@hotmail.com oder messmerwullen@netoase.com
Homepage: www.schlaganfall-info.at oder http://members.chello.at/schlaganfall2700

Club 81 - Club für Behinderte und Nichtbehinderte, St. Pölten

Wirkungskreis NÖ
Eybnerstr. 5, 3100 St. Pölten
Tel: 0650-20 70 257
e-mai: vorstand@club81.at
Homepage: www.club81.at

Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)

für Wien, NÖ, Bgld.
Lange Gasse 53, 1080 Wien
Tel: 01- 406 15 86-0
Fax: 01-406 15 80-12
E-mail: kobv@kobv.at
Homepage: www.kobv.at

Österr. Zivil-Invalidenverband (ÖZIV)

Bundessekretariat
Humboldtplatz 6/4, 11001 Wien
Tel: 01/513 15 35-0
Fax: 01/513 15 35-250
E-mail : buero@oeziv.org
Homepage: www.oeziv.at



Downloadadressen für Antragsformulare

Zu Lebenssituationen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Amtshelfer für Österreich

Homepage: www.help.gv.at

Österreichische Sozialversicherung

Kundmanngasse 21, 1030 Wien

Tel: 01/711 32-0

Fax: 01-711 32-3777

E-mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at

Homepage: www.sozialversicherung.at

Fach- und Berufsverbände

Schlaganfall, Neurologie, Neurorehabilitation

Österreichische Gesellschaft für Neurologie

Garnisongasse 7/22, 1090 Wien

Tel: 01/51 28 091-19

Fax: 01/51 28 091-80

E-mail: weinhart@admicos.com

Homepage: www.oegn.at

Österreichische Gesellschaft für Neurorehabilitation

Otto Wagner Spital Neurologisches Zentrum

Baumgartner Höhe 1, 1145 Wien

E-mail: office@neuroreha.at

Homepage: www.neuroreha.at

Österreichische Gesellschaft für Schlaganfall - Forschung

Präsident: Prim. Univ. Prof. Dr. Wilfried Lang

Vorstand der Neurologischen Abt. im KH Barmherzige Brüder in Wien

Große Mohrengasse 9, 1020 Wien

Tel: 01/211 21-3241

Fax: 01/211 21-3245

E-mail: wilfried.lang@bbwien.at

homepage: www.schlaganfall-info.at

Psychologen / Therapeuten

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) Landesgruppe Niederösterreich

Möllwaldplatz 4/4/37, 1040 Wien

Tel: 01/407 26 71-0

Fax: 01/407 2671-30

E-mail: buero@boep.or.at

Homepage: www.boep.or.at



Helpline des BÖP

Tel: 01/ 407 91 92

E-mail: helpline@boep.or.at

Homepage: www.psychnet.at oder www.boep.or.at

Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs – Physio Austria

Linke Wienzeile 8/28, 1060 Wien

Tel: 01/587 99 51

Fax: 01/587 99 51-30

E-mail: office@physioaustria.at

Homepage: www.physioaustria.at

NÖ Landesverband für Psychotherapie

Hauptstraße 22, 2326 Maria Lanzendorf

Tel. 02235/429 65

Fax: 02235/440 39

E-mail: [noelp@\)aon.at](mailto:noelp@)aon.at)

Homepage: www.psychotherapie.at/noelp

Österreichische Gesellschaft für psychosomatische und psychotherapeutische Medizin (ÖGPPM)

Frau Dirnberger: 0664/789 31 36, Mo-Fr von 14:00 - 17.00Uhr

E-mail office@psychotherapeutische-medizin.at

Homepage: www.psychotherapeutische-medizin.at/

Verband der Diätologen Österreichs

Grüngasse/9 Top 20, 1050 Wien

Tel: 01/602 7960,

Fax: 01/600 3824

E-mail: office@diaetologen.at

Homepage: www.diaetologen.at

Berufsverband der LogopädInnen - Logopädieaustria

Sperrgasse 8 - 10, 1150 Wien

Tel: 01/892 93 80,

Fax: 01/897 48 95

E-mail: office@logopaediaustria.at

Homepage: www.logopaediaustria.at

Berufsverband der ErgotherapeutInnen Österreichs – Ergo Austria

Schlagergasse 6,, 1090 Wien

Tel: 01-895 54 76 oder 0699-18 95 54 76

Fax: 01-897 43 58

E-mail: verband@ergoaustria.at

Homepage: www.ergoaustria.at

Berufsverband der OrthoptistInnen Österreichs – orthoptik austria

Leyserstraße 15/19, 1140 Wien

Tel: 0699-106 25 114

Fax: 0463-42 82 19

E-mail: vorsitz@orthoptik.at

Homepage: www.orthoptik.at



NÖ Landeskrankenanstalten

NÖ Landesklinikenholding

Stattersdorfer Hauptstraße 6C, 3100 St. Pölten

Tel: 02742/313 813

Fax: 02742/313 800-

e-mail: office@holding.lknoe.at

Homepage: www.holding.lknoe.at

Geschäftsstelle NÖGUS

Tel: 02742/90 610

Fax: 02742/90610 - 9000

E-mail: office@noegus.at

Homepage: www.noegus.at

Landeskliniken (LK) mit Neurologischer Abteilung:

LK Mostviertel Amstetten

Krankenhausstraße 21, 3300 Amstetten

Tel.: 07472/604-0,

Fax: 07472-604-2009

E-mail: office@amstetten.lknoe.at

Homepage: amstetten.lknoe.at

LK Mostviertel Amstetten-Mauer

Nr 122, 3362 Mauer/Amstetten

Tel: 07475/501-0,

Fax: 07475/501-2800

E-mail: office@mauer.lknoe.at

Homepage: www.mauer.lknoe.at

LK Waldviertel Horn

Spitalgasse 10, 3580 Horn

Tel: 02982/2661-0,

Fax: 02982/2661-3600

E-mail: office@horn.lknoe.at

Homepage: www.horn.lknoe.at

LK Weinviertel Mistelbach

Liechtensteinstraße 67, 2130 Mistelbach

Tel: 02572/3341-0,

Fax: 02572/3341-5004

E-mail: office@mistelbach.lknoe.at

Homepage: www.mistelbach.lknoe.at

LK St. Pölten

Propst-Führer-Straße 4, 3100 St. Pölten

Tel: 02742/300-0,

Fax: 02742/300-65040

E-mail: office@stpoelten.lknoe.at,

Homepage: www.stpoelten.lknoe.at



LK Donauregion Tulln

Alter Ziegelweg 10, 3430 Tulln
Tel: 02272/601-0
Fax: 02272/601-17444
E-mail: office@tulln.lknoe.at
Homepage: www.tulln.lknoe.at

LK Wiener Neustadt

Corvinusring 3-5, 2700 Wiener Neustadt
Tel: 02622/321 - 0
Fax: 02622/321 - 2777
E-mail: office@wienerneustadt.lknoe.at
Homepage: www.wienerneustadt.lknoe.at

Frührehabilitation

LK Mostviertel Amstetten-Mauer

Nr. 221, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel: 07475/501 – 0 Fax: 07475-501 – 2800
E-mail: office@mauer.lknoe.at
Homepage: www.mauer.lknoe.at

LK Waldviertel Allentsteig

Bahnhofstraße 35, 3804 Allentsteig
Tel: 02824/22 35
Fax: 02824/22 35-27
E-mail: office@allentsteig.lknoe.at Homepage: www.allentsteig.lknoe.at

LK Thermenregion Hohegg

Hoheggerstraße 88, 2840 Hohegg,
Grimmenstein Tel: 02644-63 00 – 0,
Fax: 02644-63 00 – 208
E-mail: office@hohegg.lknoe.at
Homepage: www.hohegg.lknoe.at

Rehabilitation

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs (ÖAR)
Stubenring 2/1/4, 1010 Wien,
Tel: 01/5131533-0
Fax: 01/5131533-150
e-mail: dachverband@oear.or.at
Homepage: www.oear.or.at

Sachwalterschaft

NÖ. Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
Bräuhausgasse 5/2, 3100 St. Pölten,
Tel: 02742/77175,
Fax: DW 18
E-mail: sachwalterschaft@noelv.at
Homepage: www.noelv.at



Rehabilitationszentren

Auskünfte über Rehabilitation erhalten Sie bei Ihrem behandelnden Arzt, im Krankenhaus oder bei Ihrer Sozialversicherung

Niederösterreich

Kur- und Rehabilitationszentrum Bad Pirawarth

Kurhausstraße 100, 2222 Bad Pirawarth
Tel: 02574/29 160 -0,
Fax: 02574/29 160-60
E-mail: info@klinik-pirawarth.at
Homepage: www.klinik-pirawarth.at

Sonderkrankenanstalt Laab im Walde (PVA)

Tiergartenstraße 3c, 2381 Laab im Walde
Tel: 02239/35 36-0
Fax: 02239/35 36-425
E-mail: ska-rz.laab@pva.sozvers.at
Homepage: www.pensionsversicherung.at

Therapiezentrum Buchenberg (BVA)

Hötzendorfstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel: 07442/52 285
Fax: 07442/52 285-2011
E-mail: tz.buchenberg@bva.sozvers.at
Homepage: www.bva.at
Wien

Rehabilitationszentrum "Rosenhügel"(SVA)

Rosenhügelstraße 192 a, 1130 Wien
Tel: 01/88032-0
Fax: 01/88 032-42604
E-mail: office@nrz.at
Homepage: nrz-rosenhuegel.at

Tirol

Landeskrankenhaus Hochzirl

Anna Dengler Haus , 6170 Zirl/Tirol
Tel: 05238/501-4420
Fax: 05238/501-54
E-mail: hz.verw_dion@tilak.at
Homepage: www.tilak.at

Salzburg

Reha Zentrum Großgmain (PVA)

Salzburgerstraße 520, 5084 Großgmain/Salzburg
Tel: 06247/7406
E-mail: ska-rz.grossgmain@pva.sozvers.at
Homepage: www.ska-grossgmain.at



Steiermark

Klinik Judendorf-Straßengel GmbH

Grazer Straße 15, 8111 Judendorf-Straßengel

Tel: 03124/90 520

Fax: 03124/90 520-2040

E-mail: info@klinik-judendorf.at

Homepage: www.klinik-judendorf.at

Privatklinik Laßnitzhöhe

Miglitzpromenade 18, 8301 Laßnitzhöhe

Tel: 03133/22 74 0

Fax: 03133/22 74 7170

E-mail: info@privatklinik-lassnitzhoehe.at

Homepage: www.privatklinik-lassnitzhoehe.at

REHA Radkersburg

Klinik Maria Theresia

Thermenstraße 24, 8490 Bad Radkersburg

Tel: 03476/3860 501 oder 502

Fax: 03476/3860 4950

E-mail: secretariat@klinik-maria-theresia.at

Homepage: www.klinik-maria-theresia.at

Sonderkrankenanstalt-Rehabzentrum Gröbming

Hofmanning 214, 8962 Gröbming

Tel: 03685/223 23

Fax: 03685/22323-141 (Verwaltung) oder 03685/22323-142 (Med. Bereich)

E-mail: ska-rz.groebming@pva.sozvers.at

Homepage: www.ska-rz.groebming.at

Oberösterreich

Herz- und Kreislaufzentrum Bad Hall (SVB)

Parkstraße 12, 4540 Bad Hall

Tel: 07258/30 71-500

Fax: 07258/30 71-507

E-mail: hartwig.bailer@svb.sozvers.at

Homepage: www.svb.at

Sonderkrankenanstalt Bad Schallerbach (PVA)

Schönauer Straße 45, 4701 Bad Schallerbach

Tel: 07249/443

Fax: 07249/443-444

E-mail: ska.rz.schallerbach@pva.sozvers.at

Homepage: www.ska-badschallerbach.at

Klinik Wilhering

Am Dorfplatz 1, Schönering, 4073 Wilhering

Tel: 07226/400 04-50

Fax: 07226/400 04-60

E-mail: reservierung@klinik-wilhering.at

Homepage: klinik-wilhering.at



Kärnten

Gaitalklinik Hermagor

Radnigerstraße 12, 9620 Hermagor

Tel: 04282/2 20

Fax: 04282-22 20-320 oder 340

E-mail: office@gaital-klinik.at

Homepage: www.gaital-klinik.at

Deutschland/Bayern

Reha-Zentrum Jesuitenschlößl Passau (Öst. VA und NÖGKK)

Kapuzinerstraße 36, D-94032 Passau

Tel: 0049/851-9212-0

Fax: 0049/851-9212 – 499

E-mail: info@klinik-jesuitenschloessl.de

Homepage: <http://www.klinik-jesuitenschloessl.de>

Reisen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Agentur für Behindertenreisen

Österreich-Kontakt: Frau Karin Wider

Tel: 0664/53 636 05,

Fax: 0463/38 11 00 11

E-mail: karin.wider@Happynet.at

Homepage: www.mare-nostrum.de

AGR - Aktion Gemeinsam Reisen / Handicap travel agency

Neilreichgasse 113/23/2 , 1100 Wien

Tel: 0699/12 05 14 83

E-mail: agr.reisen@behindertenreisen.at

Homepage: www.behindertenreisen.at

Blaguss-Reisen

Richard-Strauss-Straße 32, 1230 Wien

Tel: 01/610 90 – 230 (Frau Wallner)

Fax: 01-61 090-125

E-mail: kwallner@blaguss.com

Homepage: www.blaguss.com oder www.euroliner.at

Österreichische Bundesbahnen, (ÖBB)

Informationen und Angebote zu „barrierefreie Reisen“

Callcenter für Mobilitätseingeschränkte Personen: 051717

Homepage: www.oebb.at

Weitere Reise-Anbieter:

www.blickkontakt.or.at/reisen.

www.oeamtc.at

Broschüre „Unterwegs in Österreich“ – rollstuhlgeeignete Autobahn- und Schnellstraßenraststätten“ zu beziehen über den ARBÖ: www.arboe.at



Soziale Dienste

Caritas der Diözese St. Pölten

Hasnergasse 4, 3100 St. Pölten
Tel: 02742/882-403
E-mail: info@stpoelten.caritas.at
Homepage: www.caritas.at

Hilfswerk Niederösterreich

Landesgeschäftsstelle Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
Info Hotline: 02742/90600
Tel.: 02742/249,
Fax: 02742/249 1717
E-mail: service@noe.hilfswerk.at
Homepage: www.niederoesterreich.hilfswerk.at

Niederösterreichische Volkshilfe

Grazer Straße 49-51, 2700 Wr. Neustadt
Service Telefonnummer: 0676 8676 + IHRE Postleitzahl
Tel: 02622/82 200,
Fax: 02622/82 200 12
E-mail: center@noe-volkshilfe.at
Homepage: www.noe-volkshilfe.at

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Niederösterreich Gesundheits- und Sozialdienste
Franz-Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln
Tel: 02272-604 oder 02272-602,
Fax: 02272/604 -280
E-mail: webmaster@n.rotekreuz.at
Homepage: www.rotekreuz.at/niederoesterreich

Sozialversicherungen

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Adalbert-Stifter-Straße 65 , 1200 Wien
Tel: 01/33 111-0,
Fax: 01/33 111-855
E-mail: HAV@auva.sozvers.at
Homepage: www.auva.at

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK)

Kremser Landstraße 3-5, 3100 St. Pölten
Tel: 050 899,
Fax: 050 899-6581
E-mail: info@noegkk.at
Homepage: www.noegkk.at

Servicestellen der NÖGKK: in jedem Bezirk in NÖ.



Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Landesstelle f. NÖ
Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten
Tel: 05 03 03 0,
Fax: 05 03 03-28850
E-mail: pva-lsn@pva.sozvers.at
Homepage: www.pensionsversicherung.at

Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter (BVA)

Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld.
Josefstädter Straße 80, 1080 Wien
Telefon: 050405
Telefax: 050405-23900
E-Mail: Lst.wien@bva.sozvers.at

Außenstelle St. Pölten

Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
Tel: 050 405,
Fax: 050 405 – 23891
E-mail: stpoelt.leistung@bva.sozvers.at
Homepage: www.bva.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Landesstelle Niederösterreich in Wien
Hartmannngasse 2b
1051 Wien
Tel: 01/ 546 54-

Servicestelle Baden

Kaiser-Franz-Ring 27, 2500 Baden
Tel: 02252-89 521-0
Fax: 02252-89521-523
E-mail: gesundheitswesen.niederösterreich@sva.sozvers.at Homepage:
www.sva.or.at

Servicestelle St. Pölten

Daniel Gran-Straße 48
3100 St. Pölten
Tel: 02742/ 31 10 60
Telefax: 0 2742/ 31 10 62



Transport von behinderten Menschen

Viele Taxiunternehmen in NÖ bieten Behindertentransporte an.
Auskunft über Zuschüsse für Behindertentransporte: Raum Wr. Neustadt,

Spezielle Serviceangebote:

Taxibon der Stadt Wiener Neustadt

Erhältlich bei: ÖZIV Wr. Neustadt
Neunkirchnerstraße 65, 2700 Wr. Neustadt
Tel: 02622-25381

Infos über NÖ Zentralraum:

Club 81
Eybnerstraße 81, 3100 St. Pölten
Tel: 0650-2070257

12. Antragsformulare

Im Anhang finden Sie häufig gebrauchte Formulare

Da die verschiedenen Versicherungsträger eigene Formulare verwenden, erkundigen Sie sich, bevor Sie eine Unterstützung/Befreiung/Pension beantragen bei Ihrem Sozialversicherer.





BUNDESSOZIALAMT

An das
Bundessozialamt
Landesstelle

Ich beantrage (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

die Ausstellung eines **Behindertenpasses**

die Neufestsetzung des Grades meiner Behinderung im **Behindertenpass**

Familienname / allf. frühere Familiennamen		Vorname		Akadem. Titel	
Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Versicherungsnummer		
wohnhaft: PLZ	Ort	Straße, Haus-, Tür-Nr.			
Telefon (Büro, tagsüber, Handy)		FAX	E-Mail		
Beruf / derzeitige Tätigkeit					
Gesundheitsschädigungen					



1. Das erforderliche **Passfoto** (Format ca. 3,5 x 4 cm, nicht **älter** als ein halbes Jahr) liegt bei.
2. Sollte die Aktenlage (Sachverständigengutachten) die Vornahme von Zusatzeintragungen rechtfertigen, **beantrage** ich die Aufnahme der entsprechenden Vermerke in den Behindertenpass.
Insbesondere:
3. Ich **verpflichte** mich, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Ausstellung des Behindertenpasses bzw. jede Änderung, durch welche die behördlichen Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, binnen **vier Wochen** dem Bundessozialamt anzuzeigen.
4. Mein Wohnsitz bzw. mein gewöhnlicher Aufenthalt befindet sich im Inland.
Staatsbürger aus Nicht-EU-Ländern haben eine gültige Aufenthaltsbewilligung in Kopie vorzulegen.
5. Ich nehme zur Kenntnis, dass das Bundessozialamt verpflichtet ist, bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, den Behindertenpass einzuziehen.

6. **Ich beziehe**

- Pflegegeld/Pflegezulage/Blindenzulage
 - Unfallrente
 - erhöhte Familienbeihilfe
 - Geldleistungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufs-, Dienst- oder dauernder Erwerbsunfähigkeit
 - Sonstiges
- und lege entsprechende **Nachweise in Kopie** bei.

7. beigelegte Unterlagen

- 1 aktuelles **Passfoto** (3,5 x 4 cm) – bitte Namen und Geburtsdatum auf der Rückseite des Fotos anbringen! Farbfotokopien werden nicht anerkannt!
- Aktuelle kopierte **medizinische Unterlagen** über die derzeit bestehenden Gesundheitsschädigungen
 - Krankengeschichte/n
 - Befunde / Atteste
 - Kurberichte
- Kopie des Nachweises des **akademischen Grades** (falls eine Aufnahme des Titels in den Behindertenpass gewünscht wird)
- Nachweis des Namens und des Geburtsdatums
- Aufenthaltsbewilligung
- Meldezettel
- Sonstiges in Kopie (z.B. Sachwalterbestellungsdekret, Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 – beide Seiten, usw.)
-

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Bundessozialamt allenfalls bereits aufliegende meine Person betreffende Gutachten ärztlicher Sachverständiger im nunmehr durchzuführenden Verfahren heranzieht. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

.....
Ort und Datum

.....
eigenhändige Unterschrift Antragsteller/in
(bzw. des/der gesetzlichen Vertreters/in / Sachwalters)

.....
(Name in Blockschrift)

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der **Gewährung von Steuerfreibeträgen** auf Grund einer Behinderung die für eine Bearbeitung notwendigen Daten meines Verfahrens auf Ausstellung eines Behindertenpasses zur Verfügung gestellt werden.

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

.....
Ort und Datum

.....
eigenhändige Unterschrift Antragsteller/in
(bzw. des/der gesetzlichen Vertreters/in / Sachwalters)

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle des Bundessozialamtes:

Landesstelle BURGENLAND

Hauptstraße 33a
7000 Eisenstadt

Landesstelle SALZBURG

Auerspergstraße 67a
5020 Salzburg

Landesstelle KÄRNTEN

Kumpfgasse 23 – 25
9020 Klagenfurt

Landesstelle STEIERMARK

Babenbergerstraße 35
8021 Graz

Landesstelle NIEDERÖSTERREICH

Standort St. Pölten

Grenzgasse 11/3
3100 St. Pölten

Standort Wien

Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Landesstelle TIROL

Herzog Friedrichstraße 3
6010 Innsbruck

Landesstelle VORARLBERG

Rheinstraße 32/3
6900 Bregenz

Landesstelle OBERÖSTERREICH

Gruberstraße 63
4021 Linz

Landesstelle WIEN

Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Behindertenpass und ZUSATZEINTRAGUNGEN

Allgemeines:

Der Behindertenpass gilt als einheitlicher Nachweis der Behinderung. Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung wird dadurch **nicht** erwirkt.

Zur Inanspruchnahme des **Freibetrages gemäß § 35 Einkommensteuergesetz 1988** ist der Behindertenpass dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Bei diversen kulturellen Veranstaltungen und/oder Freizeiteinrichtungen können bei Vorlage des Behindertenpasses **Ermäßigungen** gewährt werden.

Grad der Behinderung:

Liegt eine Einschätzung des Grades der Behinderung (bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften nicht vor, wird diese seitens des Ärztlichen Dienstes des Bundessozialamtes (BSB) vorgenommen. Amtsärztliche Einschätzungen können bei der Ausstellung des Behindertenpasses nicht berücksichtigt werden.

Eintragungen in den Behindertenpass:

Zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Behindertenpasses wird das Vorliegen der Voraussetzungen für allfällig vorliegende Zusatzeintragungen **amtswegig geprüft !** Darüber hinaus ist eine Prüfung der Voraussetzungen **auf Antrag** jederzeit möglich. Außer Name, Geburtsdatum, Wohnort, Versicherungsnummer, Ausstellungsdatum und Grad der Behinderung können bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Eintragungen zusätzlich vorgenommen werden:



BUNDESSOZIALAMT



<u>Eintragung</u>	<u>Voraussetzung für die Eintragung und/oder Berechtigungen</u>
Der Inhaber/die Inhaberin des Passes	
ist gehbehindert	(vom ärztlichen Dienst des BSB festgestellter) Grad der Behinderung von mindestens 50 % allein für die die Gehbehinderung verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)
ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen	
ist blind	Feststellung des ärztlichen Dienstes des BSB , dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 5 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 4 aufgrund der Blindheit
ist stark sehbehindert	Feststellung des ärztlichen Dienstes des BSB , dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 3 aufgrund der hochgradigen Sehbehinderung
ist sehbehindert	Voraussetzung dafür: Beidseitige Sehstörung mit mind. 50 v.H.
ist auf einen Blindenführhund angewiesen	Vorlage des Prüfungszeugnisses des Hundes
besitzt einen Service – und/oder Signalhund	Vorlage des Besitznachweises und Bestätigung der Ausbildungsstelle bzw. der vom Bundessozialamt anerkannten Begutachtungsstelle
ist schwer hörbehindert	(vom ärztlichen Dienst des BSB festgestellter) Grad der Behinderung von mindestens 50 % allein für die die Hörbehinderung verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)
ist gehörlos	
ist „ TrägerIn eines Cochlearimplantates “	Diese Eintragung ist auf Antrag zusätzlich zur Eintragung „...ist schwer hörbehindert“ bzw. „...ist gehörlos“ vorzunehmen
hat ein Anfallsleiden	wird vom ärztlichen Dienst des BSB festgestellt (Epilepsie)

<p>ist Diabetiker/Diabetikerin</p>	<p>bei nachgewiesener Erkrankung an Diabetes mellitus</p>
<p>bedarf einer Begleitperson</p>	<p>wird vom ärztlichen Dienst des BSB festgestellt</p>
<p>besitzt einen Ausweis gem. § 29b der Straßenverkehrsordnung (seit 1.1.2001 „Parkausweis für Behinderte bei <u>dauernd starker Gehbehinderung</u>“)</p>	<p>Vorlage einer Kopie des betreffenden Ausweises. Der Bezug einer Gratisvignette ist mit diesem Ausweis nicht vorgesehen.</p>
<p>kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe, sofern (seitens des ärztlichen Dienstes des BSB) ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % festgestellt wurde bzw. wenn dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde ▪ Bezug von Pflegegeld oder anderen pflegebezogenen Leistungen ▪ Bezug von Versehrtenrenten (z.B. seitens der AUVA) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H.. ▪ Bezug wiederkehrender Geldleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Impfschadengesetz oder dem Verbrechensopfergesetz, jeweils ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v.H.. ▪ Besitz eines Feststellungsbescheides nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H.. <p>Diese Eintragung berechtigt zum Lösen einer VORTEILScard (für Behinderte) an den Bahnschaltern der ÖBB</p>
<p>gehört dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes an</p>	<p>Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis wird durch Bescheid oder Verständigung des BSB ausgesprochen. Das Behinderteneinstellungsgesetz betrifft nur Personen, die in Beschäftigung stehen oder arbeitssuchend sind. Beim Bezug dauernder Pensionsleistungen jedoch nur, wenn gleichzeitig ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.</p>

<p>Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung (oder Blindheit)</p>	<p>Die medizinischen Voraussetzungen für diese Eintragung werden seitens des ärztlichen Dienstes des BSB festgestellt.</p> <p>Ist auf den Besitzer des Behindertenpasses ein PKW zugelassen, berechtigt ihn diese Eintragung dazu, jährlich eine Gratisautobahnvignette in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Weiters wird der Behinderte auf Grund dieser Eintragung von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Der Antrag ans Finanzamt ist über die Kfz-Versicherung zu stellen.</p> <p>Zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt diese Eintragung allerdings nicht.</p>
<p>TrägerIn einer Metallendoprothese</p>	<p>Metallendoprothesen (künstl. Hüft – oder Kniegelenke) oder sonst. Implantate (z. B. Herzschrittmacher) sind durch entsprechende ärztliche Befunde nachzuweisen.</p> <p>Zweck: Erleichterung der Sicherheitskontrollen am Flughafen oder beim Zugang zu öffentlichen Gebäuden (z.B. Gerichten)</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 erster Teilstrich VO 303/1996 liegt vor ▪ Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 zweiter Teilstrich VO 303/1996 liegt vor ▪ Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 dritter Teilstrich VO 303/1996 liegt vor 	<p><i>§ 35 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 2 der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen (BGBl. Nr. 202/1996) sieht die Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung durch einen monatlichen Pauschbetrag vor.</i></p> <p>Als Nachweis beim Finanzamt werden Nachstehende Zusatzeintragungen anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankendiätverpflegung bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie und Aids ▪ Krankendiätverpflegung bei Gallen-, Leber- und Nierenkrankheiten ▪ Krankendiätverpflegung bei Magenkrankheiten und anderen inneren Erkrankungen

Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr

Antrag Erhöhung des Pflegegeldes

Antrag Alterspension

Antrag Invaliditäts/Berufsunfähigkeitspension

ANTRAG

auf Befreiung von Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten.



Hinweis: Mit diesem Formular können Sie einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren bzw. auf Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten stellen.

Bitte beachten Sie:

Eine Gebührenbefreiung setzt voraus, dass Ihre Rundfunkempfangsgeräte bei der GIS angemeldet sind. Sofern Sie Ihre Rundfunkempfangsgeräte noch nicht angemeldet haben, reichen Sie den Befreiungsantrag **unbedingt gemeinsam** mit der Anmeldung ein.

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, bitten wir Sie nachstehende Informationen durchzusehen. Auf diese Weise erfahren Sie sofort, ob Sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen.

Information zur Anspruchsberechtigung

Nachstehend finden Sie die gesetzlichen Voraussetzungen, die für eine positive Antragsstellung erfüllt sein müssen.

A) Allgemeine Voraussetzungen:

- Der Antragsteller muss volljährig sein.
- Der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung beziehungsweise der Zuschussleistung vorgeschoben sein.
- Der Antragsteller muss an dem Standort, für den er die Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben.
- Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden.
- Der Fernsprechanschluss, für den ein Zuschuss beantragt oder bereits bezogen wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

Erfüllen Sie die oben angeführten allgemeinen Voraussetzungen?

JA: Gehen Sie bitte zum nächsten Punkt weiter.
NEIN: Wir ersuchen um Verständnis, dass ein dennoch gestellter Antrag negativ beschieden werden müsste.

B) Wer ist anspruchsberechtigt?

Bezieher von

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung,
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art aus öffentlicher Hand,
- Leistungen nach dem Arbeitlosenversicherungsgesetz 1977,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz BGBl, Nr. 313/1994
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit sowie
- gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht.

Diese Personengruppen haben *bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen* grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren/ Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt.

Wichtige Information:

Bezieher von Pflegegeld müssen beim Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kein Einkommen nachweisen. Für die Befreiung von den Rundfunkgebühren ist dieser Nachweis jedoch notwendig.

Zählen Sie zu einer der oben genannten anspruchsberechtigten Personengruppen?

JA: Gehen Sie bitte zum nächsten Punkt weiter.
NEIN: Wir ersuchen um Verständnis, dass ein dennoch gestellter Antrag negativ beschieden werden müsste.

CHECKLISTE



GEBÜHREN
INFO SERVICE

Um Ihren Antrag auf Gebührenbefreiung rasch bearbeiten zu können, bitten wir Sie, dem Antragsformular alle **unbedingt notwendigen Unterlagen und Daten** beizulegen. Bitte überprüfen Sie anhand der nachstehenden Punkte, welche Unterlagen wir benötigen.

FOLGENDE DATEN SIND IN JEDEM FALL AM ANTRAGSFORMULAR AUSZUFÜLLEN:

- Angabe der **Sozialversicherungsnummer** (unter Punkt 1 auszufüllen)
- Sofern Sie den Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren stellen, benötigen wir Ihre **Radio-/Fernseh-Teilnehmernummer** (unter Punkt 2 auszufüllen).
- Sofern Sie den Antrag auf **Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt** stellen, geben Sie uns bitte unter Punkt 5 den **Telefonanbieter** bekannt, bei welchem der allfällige Anschluss eingelöst werden soll. Zur Auswahl stehen:
 - Telekom Austria TA AG
 - Multikom Austria Telekom GmbH
 - mmc kommunikationstechnologie GmbH
 - AICALL Telekom.-Dienstleistungs GmbH
 - Kabel-TV Amstetten GmbH
 - Mobilkom Austria AG
 - T-Mobile Austria GmbH
 - Orange Austria Telecommunication GmbH
 - Hutchison 3G Austria GmbH

Wichtige Information: Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt ist nur bei einem Festnetzanschluss oder einem Wertkartenhandy möglich.

SIE SIND GEHÖRLOS ODER SCHWER HÖRBEHINDERT? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- Aktuelles fachärztliches Attest über die Gehörlosigkeit bzw. die schwere Hörbehinderung.
- **Kopie** Ihres Meldezettels sowie **Kopien** der Meldezettel **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- Im Falle eines **Antrags auf Befreiung** von der Fernsehgebühr sind die Nachweise der Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen in **Kopie** beizulegen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.

Wichtige Information:

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall nur ein Anspruch auf Gebührenbefreiung für Fernsehempfangseinrichtungen und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten besteht. Gebührenbefreiung für Radioempfangseinrichtungen können nicht gewährt werden.

SIE SIND PFLEGEGELDBEZIEHER? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Aktuellen** Kontoauszug bzw. gültigen Pflegegeldbescheid.
- **Kopie** Ihres Meldezettels sowie **Kopien** der Meldezettel **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- Im Falle eines **Antrags auf Befreiung** von der Rundfunkgebühr, **Kopien** aktueller Nachweise der Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.

SIE SIND PENSIONIST? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Aktuellen** Kontoauszug (mit Pensionsüberweisung) bzw. gültigen Pensionsbescheid.
- **Kopie** Ihres Meldezettels sowie **Kopien** der Meldezettel **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- **Aktuelle** Nachweise über die Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND BEZIEHER VON KINDERBETREUUNGSGELDZUSCHUSS? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- Nachweis über den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldzuschusses.
- **Kopie** Ihres Meldezettels sowie **Kopien** der Meldezettel **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- **Aktuelle** Nachweise über die Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND BEZIEHER EINER LEISTUNG VOM ARBEITSMARKTSERVICE (AMS)? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Aktuelle** Taggeldbestätigung bzw. Bescheinigung des Arbeitsmarktservices.
- **Aktuelle** Nachweise bezüglich Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.
- **Kopie** Ihres Meldezettels sowie **Kopien** der Meldezettel **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND ZIVILDIENER? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Kopie** Ihres Zuweisungsbescheides.
- **Aktuelle** Nachweise über die Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.
- Nachweis über den Bezug von Familienunterhalt.
- **Kopie** Ihres Meldezettels sowie **Kopien** der Meldezettel **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND LANDWIRT? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Kopie** des Bezugs der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und nationale Beihilfe (AMA-Mitteilung).
- **Kopie** des Einheitswertbescheides (gegebenenfalls bei aktiver, übergebener, verkaufter bzw. verpachteter Landwirtschaft).
- **Aktuelle** Nachweise über die Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.
- **Kopie** Ihres Meldezettels sowie **Kopien** der Meldezettel **aller** im Haushalt lebenden Personen.

SIE SIND SOZIALHILFEEMPFÄNGER? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Kopie** der laufenden Leistung aus der Sozialhilfe, freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Bedürftigkeit.
- **Aktuelle** Nachweise bezüglich Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.
- **Kopie** Ihres Meldezettels sowie **Kopien** der Meldezettel **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND STUDENT/SCHÜLER? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Kopie** Ihres gültigen Studienbeihilfbescheides über den Bezug eines österreichischen Stipendiums aus sozialen Gründen bzw. Schülerbeihilfe.
- **Aktuelle** Nachweise über die Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen (bei Studenten: Fortsetzungsbestätigung und auch finanzielle Unterstützung seitens Familienangehöriger und Dritter). Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.
- **Kopie** Ihres Meldezettels sowie **Kopien** der Meldezettel **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SO ERREICHEN SIE DIE GIS

Telefonisch: Service-Hotline: **0810 00 10 80**
(Mo.—Fr. 8.00—21.00 Uhr, Sa. 9.00—17.00 Uhr)

Schriftlich: GIS, Postfach 1000, 1051 Wien

E-Mail: gis.office@orf-gis.at

Internet: <http://www.orf-gis.at>

ORF-Teletext: Seite 788

Antrag nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000

**Flachstempel der Dienststelle,
die das ansuchen entgegennimmt**

Antrag auf ermäßigte Mautjahreskarte für behinderte

ÖAR
Kennwort "Schlüssel"

Stubenring 2/1/4
1010 Wien

Bestellformular

Ich bestelle hiermit einen „Euro-Schlüssel“ zum Preis von € 20,00, per Nachnahme.
(In diesem Betrag sind Spesen, Postgebühren und Umsatzsteuer bereits enthalten.)

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN ausfüllen

Familienname:	
Vorname:	
Strasse/Gasse/Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	
Telefon:	
Sozialversicherungsnummer:	

weiblich männlich

Zum Nachweis meiner Behinderung liegt folgendes bei:

- Bundesbehindertenpass
- Ausweis nach § 29b StVO
- Sonstiges (bitte angeben)

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Datum:

Unterschrift:

